



Vorlage an den Landrat des Kantons Basel-Landschaft

Titel: **Genehmigung des Beitritts zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen sowie Anpassung des Polizeigesetzes**

Datum: 11. Dezember 2012

Nummer: 2012-379

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)



Vorlage an den Landrat

Genehmigung des Beitritts zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen sowie Anpassung des Polizeigesetzes

Vom 11. Dezember 2012

Zusammenfassung	1
A Ausgangslage	2
I. Allgemeines, Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen	2
II. Prinzip des freien Marktzugangs unter den Kantonen.....	2
III. Konkordate	3
IV. Ausländische Sicherheitsunternehmen mit Tätigkeit in der Schweiz.....	3
V. Rechtliche Grundlagen für den Konkordatsbeitritt.....	5
1. Allgemeines.....	5
2. Weitere Rechtsgrundlagen.....	6
VI. Stand der Beitritte.....	7
VII. Fazit: Konkordatsbeitritt.....	8
B Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen	9
I. Änderung des Polizeigesetzes	9
§ 48 - § 51	9
§ 48 Bewilligungspflicht für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich.....	9
§ 49 Voraussetzungen der Bewilligungserteilung	9
§ 50 Zusammenarbeit mit der Polizei.....	10
§ 51 Entzug der Bewilligung.....	10
§ 52 Absätze 2 und eventuell 3 und 4.....	10
II. Inkrafttreten	10
C Parlamentarische Vorstösse	11
Postulat 2006/009 "Änderung des Polizeigesetzes [betreffend Tätigkeit privater Sicherheitsorganisationen]"	11
D Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens	12
I. Parteien	12
II. Kantonale Behörden.....	13
III. Verbände, Vereinigungen.....	14
IV. Gemeinden	14
E Finanzielle und personelle Auswirkungen.....	15
F Regulierungsfolgenabschätzung.....	16
G Anträge an den Landrat	17

Zusammenfassung

Die Sicherheitsunternehmen - respektive ihre Angestellten - erfüllen Aufgaben in heiklen Gebieten (Personenschutz, Sicherheitstransporte, Ermittlungsdienste usw.) und wenden dabei auch unmittelbaren Zwang an. Es erscheint daher als angezeigt, dass diese Branche einer Kontrolle unterliegt. Die Tätigkeit der privaten Sicherheitsunternehmen wird in der Schweiz sehr unterschiedlich geregelt. Einige Kantone kennen keine Zulassungsregeln, andere verfügen über detaillierte Vorschriften. Nach Schweizerischem Binnenmarktgesetz kann ein Unternehmen mit Tätigkeit im Kanton X ohne weitere Bewilligung in allen Kantonen tätig sein. Unternehmen aus Kantonen mit tieferen Anforderungen oder ohne jegliche Regulierung können daher die Bewilligungsvoraussetzungen der übrigen Kantone bis zu einem gewissen Grad unterlaufen.

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) erarbeitete daher einheitliche Regeln in Form des "Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen". Dieses vereinheitlicht die Voraussetzungen für die Tätigkeiten der Sicherheitsunternehmen (Zutrittskontrollen zu Veranstaltungen, Verkehrsregelung, Firmen- und Geländeüberwachung, Begleitung gefährdeter Personen, Geldtransporte, Häftlingstransporte, Detektivarbeit). Neu sollen die Bewilligungsvoraussetzungen, die Pflichten und die Ausbildung möglichst schweizweit einheitlich geregelt werden.

Ziel der Konkordatsvorlage der KKJPD war es, dass alle Kantone entweder dem Deutschschweizer Konkordat oder dem Westschweizer Konkordat beitreten. Auf diese Weise hätte ein Mindestniveau an Vorschriften über die Bewilligung, Ausbildung usw. schweizweit sichergestellt werden können. Dieses Ziel wurde nicht erreicht. Die Kantone Schwyz und Zug (kennen keine Bewilligungspflicht) sowie Obwalden beschlossen, dem Konkordat nicht beizutreten. Auch im Kanton Aargau beschlossen das Parlament und daraufhin die Regierung, dass sie keinen Konkordatsbeitritt anstreben.

Trotzdem macht ein Konkordatsbeitritt unseres Kantons Sinn. Zwar können durch den Nichtbeitritt einiger Kantone die Konkordatsregeln unterlaufen werden, dies gilt aber gleichermassen für die heutigen Vorschriften in den §§ 48-51 des Polizeigesetzes¹. Die Vereinheitlichung der Bewilligungsvoraussetzungen bedeutet für interkantonal tätige Unternehmen eine administrative Vereinfachung. Ausserdem darf die Öffentlichkeit erwarten, dass Angehörige von Sicherheitsunternehmen, die sensible Aufgaben wahrnehmen, ihren Anforderungen gewachsen sind und sich angemessen verhalten. Dies soll mit (möglichst) vereinheitlichten und klaren Regeln sichergestellt werden.

Im Falle eines Konkordatsbeitritts können die heutigen §§ 48-51 des basellandschaftlichen Polizeigesetzes aufgehoben werden.

Der vorgeschlagene Konkordatsbeitritt erlaubt es ausserdem, das Postulat 2006-009 von Ursula Jäggi zur Abschreibung vorzuschlagen.

¹ SGS 700

A Ausgangslage

I. Allgemeines, Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen

Private Sicherheitsunternehmen sind in einem breiten Spektrum tätig. Sie übernehmen Zutrittskontrollen zu Veranstaltungen, regeln den Verkehr, bewachen Unternehmen und Gelände, begleiten gefährdete Personen und Geldtransporte, übernehmen Häftlingstransporte und ermitteln als Detektive Sachverhalte. Bei diesen Tätigkeiten gibt es viele Situationen, in welchen unmittelbarer Zwang angewendet werden muss. Dieser Zwang kann darin bestehen, dass die Mitarbeitenden von privaten Sicherheitsunternehmen die Besucherinnen und Besucher eines Grossanlasses abtasten, um sicherzustellen, dass diese keine gefährlichen Gegenstände mitführen. Im Extremfall kann der Zwang aber auch darin bestehen, dass der oder die Sicherheitsangestellte im Rahmen von Notwehr oder Notstand im Sinne von Artikel 15 und 17 StGB² - mit oder ohne Waffe - direkten unmittelbaren Zwang anwendet. Diese Beispiele zeigen, dass die Sicherheitsunternehmen gezwungen sind, bei ihrer Tätigkeit in die Persönlichkeitsrechte Dritter einzugreifen. Damit sich die Tätigkeit der Sicherheitsunternehmen in geordneten Bahnen abspielt und um "schwarze Schafe" auszuschliessen, sehen viele Kantone Regelungen mit Bewilligungspflichten und Sanktionen vor. Im Kanton Basel-Landschaft sind die entsprechenden Bestimmungen in den §§ 48 bis 52 des Polizeigesetzes³ sowie in den §§ 36 bis 37 der Polizeiverordnung⁴ zu finden.

Derzeit besitzen in unserem Kanton rund 110 Sicherheitsunternehmen eine Bewilligung, jährlich werden 8 bis 15 Bewilligungsgesuche behandelt. Die Bewilligungen werden unbefristet ausgestellt (im Konkordat ist eine Gültigkeitsdauer von drei Jahren vorgesehen).

II. Prinzip des freien Marktzugangs unter den Kantonen

Heute kann jeder Kanton die Bewilligungspflicht und die Bewilligungsvoraussetzungen für Sicherheitsunternehmen und deren Angestellte regeln. Das Eidgenössische Binnenmarktgesetz⁵ sieht vor, dass jede Person das Recht hat, Waren, Dienstleistungen und Arbeitsleistungen auf dem gesamten Gebiet der Schweiz anzubieten, soweit die Ausübung der betreffenden Erwerbstätigkeit im Kanton oder der Gemeinde ihrer Niederlassung oder ihres Sitzes zulässig ist. Dieses Recht auf freien Zugang zum Markt gilt auch für die privaten Sicherheitsunternehmen. Die Folge davon ist, dass sich die

² **Artikel 15 StGB (Notwehr)**

Wird jemand ohne Recht angegriffen oder unmittelbar mit einem Angriff bedroht, so ist der Angegriffene und jeder andere berechtigt, den Angriff in einer den Umständen angemessenen Weise abzuwehren.

Artikel 17 StGB (Notstand)

Wer eine mit Strafe bedrohte Tat begeht, um ein eigenes oder das Rechtsgut einer anderen Person aus einer unmittelbaren, nicht anders abwendbaren Gefahr zu retten, handelt rechtmässig, wenn er dadurch höherwertige Interessen wahrt.

³ SGS 700

⁴ SGS 700.11

⁵ SR 943.02

Sicherheitsunternehmen den Kanton mit den geringsten Eignungskriterien für Fachausweise, Hundeführerkurse und andere Ausbildungsnachweise aussuchen können. Die Dienstleistungen können dann in sämtlichen anderen Kantonen ohne weiteres Bewilligungsverfahren erbracht werden. Dies gilt auch dann, wenn im Erst-Kanton gar keine Bewilligungen erforderlich sind.

III. Konkordate

Um schweizweit einen Minimalstandard an Regulierungen für die Sicherheitsbranche durchsetzen zu können, hat die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD⁶) am 12. November 2010 den Kantonen empfohlen, innert zwei Jahren entweder dem Konkordat der KKJPD vom 12. November 2010⁷ (Deutschschweizer Konkordat, Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen) oder dem Konkordat der LKJPD⁸ vom 18. Oktober 1996⁹ (Westschweizer Konkordat, Konkordat über die Sicherheitsunternehmen) beizutreten.

Da unser Kanton Mitglied der KKJPD, nicht aber der LKJPD ist, wird aus organisatorischen Gründen - im Konkordat ist die Unterstützung durch die Konkordatskommission der KKJPD beziehungsweise der LKJPD vorgesehen - die Mitgliedschaft im Deutschschweizer Konkordat angestrebt.

IV. Ausländische Sicherheitsunternehmen mit Tätigkeit in der Schweiz

Die Schweiz hat mit der EU ein Freizügigkeitsabkommen¹⁰ abgeschlossen. Danach müssen sich die EU-Sicherheitsunternehmen und die Angestellten mit EU-Wohnsitz auch an die Regeln der kantonalen Polizeigesetze und auch an die Konkordatsregeln halten. Das Freizügigkeitsübereinkommen will, dass für die ausländischen Unternehmen die gleichen Bewilligungsvoraussetzungen usw. gelten wie für schweizerische Unternehmen und Angestellte. Da sowohl das Deutschschweizer als auch das Westschweizer Konkordat den Grundsatz der Gleichbehandlung befolgen, ist die Einhaltung des Freizügigkeitsabkommens garantiert.

Das Freizügigkeitsabkommen sieht aber eine Ausnahme vor: Ab 1. Mai 2011 dürfen sämtliche Sicherheitsdienstleistungen von Anbietern mit Wohnsitz oder Sitz in der gesamten EU (also alle EU-Staaten, keine Beschränkung auf die alten 15 EU-Staaten) bis zu 90 Tage pro Jahr ohne Einschränkung angeboten werden. Es kann für diese Unternehmen bloss eine Meldepflicht vorgesehen werden, jedoch keine Bewilligungspflicht. Die bis zu 90 Tage/Jahr in der Schweiz tätigen EU-Sicherheitsunternehmen müssen also weder die heutigen Bewilligungspflichten der Kantone noch diejenigen der Konkordate erfüllen. Der Bund führt dazu aus:

⁶ <http://www.kkjpd.ch>, Konkordatsunterlagen sind dort abrufbar

⁷ vgl. Beilage zur Vorlage

⁸ <http://www.cldjp.ch>, Lateinische Konferenz der Justiz- und Polizeidirektoren

⁹ vgl. Unterlagen unter <http://www.kkjpd.ch>

¹⁰ SR 0.142.112.681

"Prestations de services de 90 jours: En plus des remarques sur les différents articles, nous souhaitons vous rendre attentif au fait que la directive 2005/36/CE libéralise largement les prestations temporaires de service en supprimant l'obligation d'obtenir une reconnaissance de diplôme dans le cadre d'une prestation de service (limitée à 90 jours par année), même si la profession est réglementée dans l'Etat de destination. Toutefois, notons qu'un contrôle des qualifications professionnelles reste possible pour les professions qui ont un impact sur la santé ou la sécurité publiques."

Kommt das Unternehmen aus einem EU-Land mit tieferen (oder gar keinen) Bewilligungsvoraussetzungen als sie im Kanton (Konkordat) formuliert sind, so kann dieses Unternehmen also für die Zeitspanne von maximal 90 Tagen davon profitieren. Allerdings sieht Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe g des Konkordats vor, dass die Konkordatskommission Empfehlungen für die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplome, Bewilligungen, Dokumente jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse erlassen kann. Gestützt auf diese Bestimmung kann die Konkordatskommission die im Freizügigkeitsabkommen (fakultativ) vorgesehene Meldepflicht für EU-ausländische Sicherheitsunternehmen vorsehen. Die EU hat in einem umfassenden Benutzerleitfaden¹¹ definiert, welche Dokumente im Rahmen einer solchen "Meldepflicht" von 90-Tage-Dienstleistungserbringern einverlangt werden dürfen. Es ist vorgesehen, diesen Benutzerleitfaden in den Anhang III des Freizügigkeitsabkommens¹² zu übernehmen. Aus Kapitel A, Seite 16, Fragen 16 ff., insbesondere aber Frage 20 ergibt sich, dass folgende Dokumente einverlangt werden dürfen:

- Ein Nachweis über die Staatsangehörigkeit.
- Ein Dokument, das belegt, dass sich die Person in einem Vertragsstaat rechtmässig niedergelassen hat und dass der Person die Ausübung des Berufs nicht, auch nicht vorübergehend, untersagt ist.
- Berufsqualifikationsnachweis bzw. ein Nachweis darüber, dass die Person den betreffenden Beruf mindestens zwei Jahre während der vorhergehenden zehn Jahre ausgeübt hat, sofern weder der Beruf noch die zu ihm führende Ausbildung im Herkunftsstaates reglementiert ist, in welchen die Person sich rechtmässig niedergelassen hat.
- Ein Nachweis darüber, dass keine Vorstrafen vorliegen, falls die Person einen Beruf im Sicherheitssektor ausübt.

Von ausländischen Dienstleistungserbringern, welche in der Schweiz jährlich maximal 90 Tage/Jahr tätig sind, können also nicht hundertprozentig die gleichen Berufsqualifikationen verlangt werden wie von im Konkordatsgebiet ansässigen Personen (im Gegensatz zum Konkordatsgebiet kann im europäischen Kontext der Nachweis von Be-

¹¹ Benutzerleitfaden zur Richtlinie 2005/36/EG: Alles, was Sie über die Anerkennung der Berufsqualifikationen wissen müssen 66 Fragen - 66 Antworten, abrufbar unter:

http://ec.europa.eu/internal_market/qualifications/docs/guide/users_guide_de.pdf

¹² SR 0.142.112.681

rufserfahrung genügen). Gleichwohl gibt es durch die vier genannten Punkte eine gewisse Qualitätskontrolle.

Festzuhalten ist, dass das Freizügigkeitsabkommen keinen direkten Zusammenhang mit dem Konkordatsbeitritt hat, denn auch die kantonalen Vorschriften gemäss BL-Polizeigesetz und BL-Polizeiverordnung können während maximal 90 Tagen pro Jahr durch das Freizügigkeitsabkommen "unterboten" werden. Ein Wettbewerbsproblem ergäbe sich erst, wenn unser Kanton wesentlich strengere Voraussetzungen kennen würde als das EU-Ausland.

Da unser Kanton ein Grenzkanton ist, lohnt sich ein Blick auf die Bewilligungsvoraussetzungen in den deutschen Bundesländern Baden-Württemberg sowie Bayern. Beide Bundesländer kennen detaillierte Bewilligungspflichten und eine Aufsicht über die Sicherheitsbranche¹³. Die Vorschriften sind zwar nicht identisch, jedoch kann von einem mindestens gleich hohen Regulierungsniveau gesprochen werden. Allerdings sind Bewachungen "ohne aktives Handeln" gemäss Auskunft der deutschen Behörden¹⁴ bewilligungsfrei: Für reine Detektivarbeit, Observationen, Ermittlungstätigkeiten usw. ist - im Gegensatz zum geplanten Konkordatsrecht - keine Bewilligung erforderlich.

V. Rechtliche Grundlagen für den Konkordatsbeitritt

1. Allgemeines

Nach § 64 Absatz 1 der Kantonsverfassung (SGS 100) genehmigt der Landrat Staatsverträge, die der Volksabstimmung unterliegen (Buchstabe a) sowie alle übrigen Staatsverträge, soweit nicht der Regierungsrat durch Gesetz zum endgültigen Abschluss ermächtigt ist (Buchstabe b). Mit dem vorliegenden Konkordat soll eine definitive und unbefristete Grundlage für die Bewilligungspflicht - und entsprechender Sanktionsmöglichkeiten - für Erbringer von Sicherheitsdienstleistungen geschaffen werden. Somit handelt es sich um einen Staatsvertrag mit gesetzeswesentlichem Inhalt, der vom Landrat genehmigt werden muss (§ 64 Absatz 1 Buchstabe a in Verbindung mit § 30 Buchstabe b sowie § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

¹³ **Baden-Württemberg:**
Gewerbeordnung (§ 34a)
<http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/lfy/page/bsbawueprod.psml/screen/JWPDFScreen/filename/BJNR002450869BJNG000102301.pdf>
Verordnung über das Bewachungsgewerbe
http://www.landesrecht-bw.de/jportal/portal/t/lf5/page/bsbawueprod.psml?pid=Dokumentanzeige&showdoccase=1&js_peid=Trefferliste&documentnumber=5&numberofresults=67&fromdoctodoc=yes&doc.id=BJNR160200995BJNE000301377%3Ajuris-n00&doc.part=X&doc.price=0.0&doc.hl=1#focuspoint

Bayern:
Übersicht über die Vorschriften betreffend das Bewachungsgewerbe
<http://www.behordenwegweiser.bayern.de/dokumente/aufgabenbeschreibung/2555351441>

¹⁴ Schriftliche Auskunft des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 15. Juni 2012

2. Weitere Rechtsgrundlagen

Zu prüfen ist, ob im Polizeigesetz Ausführungsvorschriften notwendig sind:

- *Strengere Vorschriften:* Artikel 2 des Konkordats sieht vor, dass die Kantone in folgenden Bereichen strengere Vorschriften vorsehen können als sie im Konkordat festgelegt sind. Solche kantonalen Ergänzungsvorschriften dürfen aber dem Binnenmarktgesetz und dem Freizügigkeitsabkommen nicht widersprechen:
 - o Bewilligungsvoraussetzungen für Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen (Artikel 5 des Konkordats)
 - o Bewilligungsvoraussetzungen für Diensthunde (Artikel 5 des Konkordats)
 - o Umschreibung des erlaubten unmittelbaren Zwangs (Artikel 10 des Konkordats)
 - o Ausbildungsvorschriften (Artikel 11 des Konkordats)
 - o Pflichten im Kontakt mit der Polizei (Artikel 12 des Konkordats)
 - o Legitimation und äussere Erscheinung (Artikel 13 des Konkordats)
 - o Bewaffnung und Ausrüstung (Artikel 14 des Konkordats)

Das Konkordat enthält bereits detaillierte Regelungen und ist klar formuliert. Es besteht daher kein Bedarf für ergänzende kantonale Regelungen, welche den Detaillierungsgrad erhöhen oder umstrittene Tatbestände klarstellen. Im Weiteren zeigt ein Vergleich des Konkordats mit den heutigen kantonalen Regelungen im Polizeigesetz¹⁵ und in der Polizeiverordnung¹⁶, dass das Konkordat die heutige Regelung abdeckt. Der Konkordatsbeitritt führt also nicht zu einem Verlust an wichtigen Vorschriften. Es besteht daher auch kein Bedarf für ergänzende materielle Regelungen.

Aus diesen Gründen kann auf die Möglichkeit von Artikel 2 des Konkordats zum Erlass von strengeren Vorschriften verzichtet werden.

- *Regelung der Gebühren:* Artikel 7 Absatz 3 sieht vor, dass für die Behandlung der Bewilligungsgesuche kostendeckende Gebühren zu entrichten sind. Artikel 17 Absatz 2 Buchstabe c sieht vor, dass die Konkordatskommission Empfehlungen für die Bemessung der Gebühren erlässt. Die Rechtsprechung verlangt, dass für die Erhebung von Gebühren das Gebührenobjekt (Tatbestand, der die Gebühren auslöst), das Gebührensobjekt (wer die Gebühren zahlen muss) und die Bemessung der Höhe der Gebühren mindestens auf Gesetzesstufe geregelt werden müssen. Aus der Formulierung von Artikel 7 Absatz 3¹⁷ des Konkordats kann abgeleitet werden, dass erstens eine Gebührenpflicht besteht, zweitens das Bewilligungsgesuch respektive die Bewilligungserteilung die Gebühr auslöst, drittens die Gesuchstellenden Gebührenadressaten sind und viertens sich die Höhe nach den Vollkosten der Polizei richtet. Artikel 7 Absatz 3 bildet daher eine genügende gesetzliche Grundlage für die Gebührenerhebung, es bedarf keiner weiteren Grundlage im Polizeigesetz. Der Regierungsrat kann direkt gestützt auf das Konkordat die konkrete Gebühr unter Be-

¹⁵ §§ 48-52 Polizeigesetz, SGS 700

¹⁶ §§ 36-37 Polizeiverordnung, SGS 700.11

¹⁷ Artikel 7 Absatz 3 des Konkordats: "Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten."

rücksichtigung der Empfehlung der Konkordatskommission in der Gebührenverordnung¹⁸ vorsehen.

VI. Stand der Beitritte

Derzeit haben mehrere Kantone den Beitritt respektive den Nichtbeitritt zu einem der Konkordate bereits beschlossen. Anzumerken ist, dass die Westschweizer Kantone dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen nicht beitreten wollen, sondern ihr eigenes Westschweizer Konkordat weiterführen möchten.

In den Kantonen Aargau, Schwyz, Zug und Obwalden wurde der Konkordatsbeitritt abgelehnt. Die Gegner argumentierten, die bestehenden Regelungen beziehungsweise der Verzicht auf jegliche Regelung (Zug und Schwyz haben keine Regelungen) genügten, der Staat solle sich nicht in den privaten Wettbewerb einmischen, es werde zusätzliche Bürokratie geschaffen und die Unternehmen würden mit zusätzlichen Kosten belastet. Zusätzlich wurde auf die bereits erfolgte Ablehnung in anderen Kantonen verwiesen¹⁹. Im Nachbarkanton Aargau lehnte die Parlamentsmehrheit den Beitritt ab, da die Regulierungsdichte im Konkordat zu hoch sei. Wenn schon, dann sei dem Westschweizer Konkordat beizutreten, welches ein tieferes Regulierungsniveau aufweise. Nach dieser Ablehnung entschied der Aargauer Regierungsrat, weder einen Beitritt zum Deutschschweizer noch zum Westschweizer Konkordat zu verfolgen. Vielmehr seien die bestehenden Bestimmungen im kantonalen Polizeigesetz ausreichend; diese würden weiterhin die Regulierungsbedürfnisse abdecken (mit der Option, diese allenfalls künftig punktuell anzupassen).

Der derzeitige Stand in den Kantonen sieht wie folgt aus (Stand 29. Oktober 2012)²⁰:

Kanton	Entscheid vom	Entscheid durch	Inkrafttreten am
AG	12.06.2012	Parlament	Rückweisung an die Regierung
AI	20.06.2011	Parlament	01.07.2014
AR	24.09.2012	Parlament	Einmonatige Referendumsfrist abwarten
BE			
BL			
BS	07.06.2012	Parlament	01.07.2014
FR	01.03.2011	Gesamtregierungsrat	Beschluss, nicht beizutreten. <i>Hinweis: Westschweizer Konkordat</i>
GE	04.05.2011	Gesamtregierungsrat	Beschluss, nicht beizutreten. <i>Hinweis: Westschweizer Konkordat</i>
GL			

¹⁸ Verordnung über die Gebühren der Polizei Basel-Landschaft, SGS 145.35

¹⁹ Debatte in Zug:

http://www.google.ch/url?sa=t&rct=j&q=obwalden%20ablehnung%20konkordat%20%20C3%BCber%20private%20sicherheitsdienstleistungen&source=web&cd=9&ved=OCFUQFjAl&url=http%3A%2F%2Fwww.zug.ch%2Fbehoerden%2Fkantonsrat%2Fkantonsratsvorlagen_geschaefte%2Fprotokolle%2F20120628b%2Fat_download%2Ffile_pdf&ei=OoCkUMfuB8fdsgadmoGAAg&usq=AFQjCNFz0THJC6QoW6CDjXQ5PoETJLYFDw

²⁰ Laufend aktualisierte Übersicht unter:

<http://www.kkjpd.ch/images/upload/121029%20Liste%20Inkrafttreten%20Konkordat%20Sicherheitsdienstleistungen.pdf>

GR			
JU	05.04.2011	Gesamtregierungsrat	Beschluss, nicht beizutreten. <i>Hinweis: Westschweizer Konkordat</i>
LU			
NE			
NW			
OW	11.09.2012	Gesamtregierungsrat	Beschluss, nicht beizutreten.
SG	05.06.2012	Parlament	01.07.2014
SH			
SO	11.03.2012	Volksabstimmung	01.07.2014
SZ	25.04.2012	Parlament	Beschluss, nicht beizutreten.
TG	21.08.2012		Zustimmung Regierungsrat + Überweisung an Parlament
TI			
UR			
VD	13.04.2011	Gesamtregierungsrat	Beschluss, nicht beizutreten. <i>Hinweis: Westschweizer Konkordat</i>
VS	30.03.2011	Gesamtregierungsrat <i>Conseil d'Etat</i>	Beschluss, nicht beizutreten. <i>Hinweis: Westschweizer Konkordat</i>
ZG	28.06.2012		Beschluss, nicht beizutreten.
ZH			

VII. Fazit: Konkordatsbeitritt

Die Vereinheitlichung der Vorschriften über die privaten Sicherheitsdienstleistungen durch Beitritt zum Konkordat ist aus folgenden Gründen zu begrüssen:

- Für die Bevölkerung ist zentral, dass Sicherheitsunternehmen einer Kontrolle unterstehen und dass Gewähr besteht für ein bestimmtes Ausbildungsniveau. Die Sicherstellung eines geordneten Ablaufs von Sicherheitsaufgaben durch Kontrollen, Auflagen, Bewilligungspflicht und Sanktionen ist in einem Rechtsstaat unverzichtbar.
- Das Konkordat stellt somit - im Interesse der Bevölkerung - ein Mindestausbildungsniveau weitgehend sicher. Dies ist im sensiblen Bereich der Sicherheit von besonderer Wichtigkeit
- Das Konkordat enthält klare Regeln, es besteht kein Interpretationsbedarf durch die Praxis. Im Weiteren ist der Detaillierungsgrad auf einem Niveau, welches offene Fragen beantwortet aber trotzdem keine Überreglementierung schafft.
- Für private Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte, die in mehreren Kantonen tätig sind, wird die Übersicht über die Rechtsvorschriften vereinfacht²¹.

²¹ Stellvertretend dazu folgendes Zitat aus den Erläuterungen zum revidierten Westschweizer Konkordat (das Westschweizer Konkordat ist bereits seit dem 18. Oktober 1996 in Kraft), Seite 2: "Die Zusammenarbeit der verschiedenen Westschweizer Behörden war von Anfang an ausgezeichnet, und die Leiter der bewilligten Sicherheitsunternehmen haben auch selber erkannt, wie nützlich und notwendig eine klare und einheitliche Regelung auf diesem Gebiet für sie ist".

- Die Vereinheitlichung der Rechtsvorschriften führt - bei einem Beitritt aller Kantone - dazu, dass kein Wettbewerb unter den kantonalen Vorschriften besteht. Das Ausschauen eines Kantons mit weniger strengen (oder gar keiner Bewilligungspflicht) kantonalen Vorschriften und die anschliessende Anerkennung der Sicherheitstätigkeit in allen Kantonen gestützt auf die Regeln über den freien Marktzugang gemäss Binnenmarktgesetz wird unterbunden. Dieses Ziel wurde allerdings durch den Nichtbeitritt der Kantone Aargau, Zug, Obwalden und Schwyz nicht ganz erreicht.

Gestützt auf diese Gründe beantragt der Regierungsrat dem Landrat die Genehmigung des Konkordatsbeitritts.

B Erläuterungen zu den einzelnen Gesetzesbestimmungen

I. Änderung des Polizeigesetzes

§ 48 - § 51

In § 48 - § 51 des Polizeigesetzes²² sind heute die Bewilligungspflicht, die Voraussetzungen und die Sanktionsmöglichkeiten betreffend die Tätigkeit von privaten Sicherheitsunternehmen geregelt. Diese Gesetzesbestimmungen sind durch das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen überholt und können aufgehoben werden.

§ 48 Bewilligungspflicht für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich

Diese Bestimmung kann vollständig aufgehoben werden, weil sie durch das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen überholt ist. Der Umfang der durch private Organisationen möglichen Sicherheitsdienstleistungen ist in Artikel 2 des Konkordats geregelt. Die Bewilligungspflicht der Tätigkeiten ist in Artikel 4 des Konkordats und die Grundlage für die Gebührenerhebung in Artikel 7 Absatz 3 des Konkordats geregelt.

§ 49 Voraussetzungen der Bewilligungserteilung

Die Bewilligungsvoraussetzungen für private Sicherheitsdienstleistungserbringer sind neu in den Artikeln 5 und 6 des Konkordats geregelt. Die Anerkennung auswärtiger Bewilligungen richtet sich nach dem Binnenmarktgesetz und nach dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz-EU.

²² SGS 700

§ 50 Zusammenarbeit mit der Polizei

Die Zusammenarbeit der privaten Sicherheitsdienstleistungserbringer mit der Polizei Basel-Landschaft ist neu in Artikel 12 des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen geregelt.

§ 51 Entzug der Bewilligung

Die Sanktionierung von Verstössen gegen die Rechtsvorschriften durch private Sicherheitsdienstleistungserbringer ist neu in den Artikeln 19 und 20 des Konkordats über private Sicherheitsdienstleistungen geregelt.

§ 52 Absätze 2 und eventuell 3 und 4

Nachdem die Paragraphen 48-51 aufgehoben werden, stimmt der Verweis in § 52 Absatz 4 des geltenden Rechts nicht mehr. Im Weiteren muss die Koordination mit Vorlage 2012-227²³ (Revision des Polizeigesetzes) sichergestellt werden. Dort verweist § 52 Absatz 2 des Revisionsentwurfs auf § 48ff des Polizeigesetzes. Dieser Verweis stimmt nicht mehr, wenn die vorliegende Vorlage über die Genehmigung des Konkordatsbeitritts mit der vorgesehenen Aufhebung von §§ 48ff. des Polizeigesetzes angenommen wird.

Der Text gemäss Vorlage [2012-227](#) lautet:

"§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private

¹ Der Kanton und die Gemeinden können nicht hoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag Privaten übertragen.

*² Umfang, Rechte und Pflichten richten sich **nach §§ 48 ff.** sowie den allfälligen zusätzlichen Einschränkungen des individuellen Vertrags.*

³ Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Kanton oder der Gemeinde."

II. Inkrafttreten

Der aktuelle Zeitplan der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) sieht ein Inkrafttreten des Konkordats per 1. Juli 2014 vor. Das Konkordat wird gemäss Artikel 21 des Konkordatstextes von der KKJPD in Kraft gesetzt.

Die geänderten Bestimmungen des Polizeigesetzes werden hingegen von der Regierung in Kraft gesetzt.

²³ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2012/2012-227.pdf>

C Parlamentarische Vorstösse

Postulat [2006/009](#) "Änderung des Polizeigesetzes [betreffend Tätigkeit privater Sicherheitsorganisationen]"²⁴

Am 12. Januar 2006 reichte Ursula Jäggi-Baumann, SP-Fraktion, das Postulat (ursprünglich als Motion eingereicht, vom Landrat als Postulat überwiesen) mit dem Titel "Änderung des Polizeigesetzes" ein, in welchem sie eine Anpassung des Polizeigesetzes in Bezug auf die Regelung der Tätigkeit der privaten Sicherheitsorganisationen forderte. In ihrer Vorstossbegründung führt Ursula Jäggi Folgendes an:

"Gestützt auf Art. 34 Absatz 1 lit. b des Landratsgesetzes und § 45 der Geschäftsordnung des Landrats reiche ich die folgende Motion ein:

§§ 48 ff (H. Rechte und Pflichten Privater) des Polizeigesetzes seien dahingehend zu ändern, dass die Tätigkeit privater Sicherheitsorganisationen geregelt wird.

Begründung

Gemäss Art. 57 der Bundesverfassung sorgen Bund und Kantone im Rahmen ihrer Zuständigkeit für den Schutz der Bevölkerung. Bund und Kantone koordinieren ihre Anstrengungen im Bereich der inneren Sicherheit. Laut § 92 unserer Kantonsverfassung gewährleisten Kanton und Gemeinden die öffentliche Ordnung und Sicherheit.

Gewalt und Kriminalität sind Bestandteile jeder Gesellschaft. Ihre Bekämpfung ist Aufgabe jedes ordentlichen Staatswesens. Um die Sicherheit der Bevölkerung zu gewährleisten, verfügt der Staat über das Gewaltmonopol. Das staatliche Gewaltmonopol gehört zum Kernbereich des Rechtsstaates. Es darf nicht angetastet und privatisiert werden. Laut Polizeigesetz sorgt in unserem Kanton die Polizei für die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Das private Geschäft mit der Sicherheit zieht Nutzen aus dem Unsicherheitsgefühl der Bürgerinnen und Bürger. Wenn das demokratisch kontrollierte staatliche Gewaltmonopol nicht durchlöchert werden soll, gilt es, den auf Wachstum angelegten privaten Sicherheitsmarkt in Schranken zu halten.

Der Landrat ist daher aufgefordert, die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu schaffen, worin festgehalten ist, welche Aufgaben grundsätzlich von privaten Sicherheitsorganisationen wahrgenommen werden dürfen und nach welchen Kriterien diese vergeben werden können."

²⁴ <http://www.baselland.ch/2006-009-hm.277404.0.html>

Bemerkungen des Regierungsrats:

Der Regierungsrat hat das Postulat am 19. Februar 2008 mit Vorlage [2008/035](#)²⁵ beantwortet und dem Landrat im Hinblick auf den Konkordatsentwurf 2007 die Abschreibung des Postulats beantragt.

Der Regierungsrat schlägt nun vor, dem Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen - mittlerweile ist der Konkordatstext von der Konferenz der kantonalen Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) definitiv beschlossen - beizutreten (vergleiche oben). Mit diesem Konkordat wird die Tätigkeit der privaten Sicherheitsdienstleistungen kantonsübergreifend geregelt. Die kantonalen Bestimmungen (§§ 48-51 des Polizeigesetzes) können mit dem Konkordatsbeitritt aufgehoben werden. Das Anliegen von Ursula Jäggi ist somit erfüllt, weshalb die Abschreibung des Postulats vorgeschlagen wird.

D Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

- Hinweise:
- Ursprünglich war geplant, die Vorlage betreffend Genehmigung des Beitritts zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen zusammen mit der Polizeigesetzvorlage [2012-227](#) zu beschliessen. Die Vernehmlassung wurde mit einer kombinierten Vorlage durchgeführt. Erst nach dem Vernehmlassungsverfahren wurden die beiden Geschäfte aufgeteilt in die Vorlage 2012-227 und in die Vorlage betreffend Konkordatsbeitritt.
 - Die Vernehmlassungsvorlage ging - gestützt auf die entsprechenden Signale aus den Kantonen - davon aus, dass sämtliche Kantone dem Konkordat beitreten werden.

I. Parteien

Die **BDP** stimmt dem Konkordatsbeitritt zu. Unterschiedliche kantonale Regeln würden zu Rechtsunsicherheit führen.

Die **CVP** stimmt dem Konkordatsbeitritt zu. Unterschiedliche kantonale Regeln würden zu Rechtsunsicherheit führen.

Die **EVP** stimmt dem Konkordatsbeitritt zu. Unterschiedliche kantonale Regeln würden zu Rechtsunsicherheit führen.

Die **FDP** steht einem Konkordatsbeitritt kritisch gegenüber. Dadurch werde einmal mehr die Kompetenz der kantonalen Parlamente eingeschränkt. Die zu regulierenden Anliegen könne man auch in der kantonalen Gesetzgebung regeln.

²⁵ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2008/2008-035.pdf>

Die **Grünen** äussern sich in ihrer Stellungnahme nicht zum Konkordatsbeitritt.

Die **SP** begrüsst den vorgeschlagenen Konkordatsbeitritt. Auf diese Weise könne ein Wettbewerb zwischen den Kantonen um (liberalere) Vorschriften unterbunden werden.

Die **SVP** begrüsst den geplanten Konkordatsbeitritt grundsätzlich. Es seien aber noch nähere Ausführungen zu den Auswirkungen auf die betriebseigenen Wachdienste der Baselbieter Unternehmen zu machen. Die Konkordatskommission könne nämlich gemäss Artikel 4 Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 17 Absatz 1 Buchstabe b darüber befinden, ob diese Dienste vom Anwendungsbereich des Konkordats ausgenommen werden oder nicht. Es sei in der Vorlage anzugeben, ob und in welcher Grössenordnung betroffene Unternehmen im Kanton Basel-Landschaft hier mit zusätzlichen Kosten rechnen müssen.

Stellungnahme der Regierung: Wie richtig ausgeführt, sieht Artikel 4 Absatz 3 des Konkordats eine Ausnahme für betriebsintern erbrachte Sicherheitsdienstleistungen vor. In der Praxis ist darauf zu achten, dass auf zu grosse Einschränkungen verzichtet wird. So wäre es beispielsweise nicht realistisch, zu verlangen, dass die betreffenden Mitarbeitenden auf der "Lohnliste" des Unternehmens stehen: In der Praxis wird auch fest engagiertes Sicherheitspersonal, welches ein privates Firmengelände schützt und sich ausschliesslich auf diesem Gelände bewegt, häufig nicht mehr vom Hauptunternehmen selbst, sondern von einer Tochter- oder einer Drittfirma aus angestellt. Bewilligungspflichtig sollen diejenigen Unternehmen sein, die gegenüber einer unbestimmten Anzahl von Adressaten die Erbringung von Sicherheitsdienstleistungen anbietet. Unternehmen, welche als juristische Person ausschliesslich Werkschutz- oder ähnliche Dienstleistungen für eine einzige natürliche oder juristische Person erbringen, sollten keiner Bewilligungspflicht unterliegen. Das Selbe scheint in Bezug auf Sicherheitsangestellte angebracht, welche ausschliesslich Werkschutz- oder ähnliche Dienstleistungen für eine einzige natürliche oder juristische Person erbringen. Damit wird auch solchen Mitarbeiterkonstellationen Rechnung getragen, in welchen einzelne Angestellte zwar auch, aber nicht ausschliesslich Sicherheitsdienstleistungen für ihren einzigen Arbeitgeber erbringen. Damit soll bewirkt werden, dass Firmen, welche Sicherheitsdienstleistungen ausschliesslich für sich selbst und auf ihrem Gelände mit eigenem Personal erbringen (Personenschutz natürlich auch ausserhalb des eigenen Geländes), nicht unnötig administrativ und finanziell belastet werden.

Auf Grund der (auch) heute fehlenden Bewilligungspflicht für firmeneigene Wachdienste und die ihnen angehörenden fest zugewiesenen Sicherheitsangestellten, liegen keine Angaben über die Gesamtzahl solcher Einheiten und Mitarbeitenden vor.

II. Kantonale Behörden

Das **Kantonsgericht** verzichtete in ihrer Stellungnahme auf Ausführungen zum Konkordat.

Der **Rechtsdienst des Regierungsrats** hat keine grundsätzlichen Einwände gegen den Konkordatsbeitritt.

Die **Landeskanzlei** macht einen rechtsetzungstechnisch Hinweis, der aufgenommen wurde.

Das **KMU-Forum Baselland** steht dem Beitritt zum Konkordat positiv gegenüber.

Die **Fachstelle für Gleichstellung von Frau und Mann** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Die **Aufsichtsstelle Datenschutz** verzichtet auf eine ausführliche Stellungnahme. Sie weist darauf hin, dass im Rahmen einer Mandatierung die Verträge sorgfältig zu gestalten und die Kontrollrechte des Kantons (Parlament, Finanzkontrolle, Datenschutz) klar zu regeln seien.

III. Verbände, Vereinigungen

Die **Verkehrsliga beider Basel** äussert sich in ihrer Stellungnahme nicht zum Konkordatsbeitritt.

Der **Arbeitgeberverband Basel** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Die **Basellandschaftliche Richtervereinigung** verzichtet auf eine Stellungnahme.

Der **Basellandschaftliche Anwaltsverband** begrüsst die Schaffung einer einheitlichen Regelung grundsätzlich und macht Ausführungen zu zwei Bestimmungen:

- Die in Artikel 10 Absatz 2 Buchstabe e festgehaltene Regelung, wonach die privaten Sicherheitsangestellten bei "stillschweigender Zustimmung" Zwang ausüben dürfen, sei problematisch
- In Artikel 13 Absatz 2 seien Ausnahmen von der Pflicht zur Vorweisung des Ausweises vorgesehen, was angesichts der möglichen Zwangsmassnahmen nicht richtig sei.

Stellungnahme der Regierung: Dem Konkordat kann nur als Ganzes beigetreten werden. Änderungen an den Detailbestimmungen sind nicht möglich. Die vom Basellandschaftlichen Anwaltsverband geforderten Änderungen an den Detailbestimmungen können daher nicht weiter verfolgt werden.

IV. Gemeinden

Der **Verband Basellandschaftlicher Gemeinden (VBLG)** verzichtete in seiner Stellungnahme auf Ausführungen zum Konkordatsbeitritt. Weiter wird darauf hingewiesen, dass die Delegierten des VBLG anlässlich der Generalversammlung vom 15. März 2001 folgenden Beschluss zum Stellenwert der Verbands-Vernehmlassungen gefasst haben: „Diejenigen Gemeinden, die keine eigene Vernehmlassung einreichen, schliessen sich der Vernehmlassung des VBLG an. Sie sind bei der Auswertung der Vernehmlassung entsprechend zu beachten.“

Die Gemeinden **Arlenheim** und **Reigoldswil** begrüssen den Konkordatsbeitritt.

Der **Personal-Verband Polizei Basel-Landschaft** verzichtete in seiner Stellungnahme auf Ausführungen zum Konkordat.

E Finanzielle und personelle Auswirkungen

Für die Polizei Basel-Landschaft ist - wie im Übrigen für fast alle zuständigen Polizeieinheiten in der Schweiz - von einem mit dem gestaffelten Inkrafttreten des Konkordats zusammenhängenden, zunächst erhöhten Arbeitsaufwand auszugehen: Mutations- und Aktualisierungs-Prüfungsaufwand der bestehenden im Kanton registrierten Unternehmen sowie neu Registrierung aller Mitarbeitenden (heute: Nur Unternehmen werden geprüft, nicht jeder einzelne Mitarbeitende). Mit anderen Worten: Es ist mit - gegenüber bisher - deutlich mehr Arbeitsstunden und damit mit Mehrkosten für diesen Bereich zu rechnen.

Heute werden in unserem Kanton jährlich 8 bis 15 Bewilligungsgesuche von Sicherheitsunternehmen bearbeitet (Bestand zirka 110 Unternehmen, Kosten pro Gesuch 300-500 Franken).

Nach dem Konkordat werden neu nicht nur die Unternehmen selbst, sondern auch jeder Mitarbeitende eine Bewilligung benötigen, was das Mengengerüst zusätzlich erhöhen wird. Im Weiteren sind die Bewilligungen nach Konkordatsrecht alle drei Jahre zu erneuern, während sie heute unbefristet ausgestellt werden.

Mit einem spürbaren Mehraufwand ist zunächst für die Vorbereitungszeit zwischen politischem Beschluss und Inkrafttreten des Konkordates (also ca. 2013 - 2014) zu rechnen. Sodann werden die ersten zwei Jahre ab Inkrafttreten des Konkordates (also voraussichtlich 2015 - 2016) ebenfalls einen erheblichen Mehraufwand mit sich bringen, da dann erstmals jede und jeder einzelne Mitarbeitende der im Kanton domizilierten Sicherheitsunternehmen eine Bewilligung erlangen müssen. Zudem werden für die Umsetzung des Konkordates Übergangsfristen von bis zu zwei Jahren vorgesehen, während denen Bewilligungen nach altem und neuem Recht teilweise nebeneinander existieren und parallel zu bewirtschaften sein werden.

In der Folgezeit wird aber mit einer (nachhaltigen) Reduktion des Arbeitsaufwandes und damit der diesbezüglichen Kosten gerechnet werden können, da die Bewilligungen der an einem anderen Ort domizilierten Unternehmen in unserem Kanton automatisch Gültigkeit haben und da die erstmals beantragten und die künftig zu erneuernden Bewilligungen sich fortan zeitlich gleichmässiger verteilt werden bearbeiten lassen. Dies gilt aber unabhängig von einem Konkordatsbeitritt, da gemäss Schweizerischem Binnenmarktgesetz die Bewilligungen anderer Kantone auch in unserem Kanton Gültigkeit haben; sie übersteuern das kantonale Recht, egal ob dies kantonales Polizeirecht oder kantonales Konkordatsrecht ist.

Die Entwicklung ist auch von diversen Faktoren abhängig, die sich dem Einfluss des basellandschaftlichen Polizeikorps entziehen. So sind beispielsweise Datenbanklösungen, welche üblicherweise spürbare Effizienzsteigerungen ermöglichen, auch ihrerseits

wieder von gesetzlichen Regelungen und zudem von den Finanzierungsmöglichkeiten der zuständigen Stellen abhängig. Im Weiteren ist nicht klar, wie viele Unternehmen in unserem Kanton domiziliert sein werden (die Branche erlebt in jüngerer Vergangenheit ein spürbares Wachstum) und wie viele Unternehmen auf Grund einer Konkordatsbewilligung automatisch - ohne Formalitäten - hier tätig sein können. Eine Bezifferung der finanziellen Auswirkungen ist auf Grund der beschriebenen Unsicherheiten nicht exakt möglich. Den rein personellen Mehraufwand schätzen wir für den Zeitraum ab politischem Beitrittsbeschluss bis zum Ablauf des zweiten Jahres ab Inkrafttreten mit 50 Stellenprozenten ein.

Artikel 7 Absatz 3 des Konkordats sieht vor, dass für die Behandlung der Bewilligungsgesuche kostendeckende Gebühren erhoben werden. Dem Mehraufwand stehen somit auch entsprechende Gebühreneinnahmen gegenüber.

F Regulierungsfolgenabschätzung

§ 4 des KMU-Entlastungsgesetzes²⁶ sowie § 2 der KMU-Verordnung²⁷ sehen vor, dass bei sämtlichen Entwürfen zu Erlassen aller Rechtsetzungsstufen eine sogenannte Regulierungsfolgeabschätzung durchzuführen ist. Die Regulierungsfolgeabschätzung wird durchgeführt, um feststellen zu können, in welchem Ausmass kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) von behördlich verordneten Massnahmen betroffen sind. Geprüft wird die Notwendigkeit und die Zweckmässigkeit von Regulierungen, ob gegebenenfalls alternative Regulierungen den gleichen Zweck effizienter erfüllen können, die Effizienz im Vollzug von Regulierungen sowie die Belastung der KMU im Hinblick auf den administrativen Mehraufwand und die Folgekosten der Regulierungen, beispielsweise infolge notwendig werdender Investitionen, erschwelter Betriebsabläufe usw.

Vom Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen sind die kleinen und mittleren Unternehmen der "Sicherheitsbranche" direkt betroffen. Insbesondere enthält das Konkordat detaillierte Vorschriften über die Bewilligungspflicht, die Bewilligungsvoraussetzungen, das Bewilligungsverfahren, die Pflichten der Sicherheitsunternehmen sowie Bewaffnungs- und Ausrüstungsvorschriften. Eine Betroffenheit im Sinne des KMU-Entlastungsgesetzes sowie der KMU-Verordnung ist also gegeben.

Die interkantonal tätigen KMU im Bereich Sicherheitsdienstleistungen erfahren durch das Konkordat eine Vereinfachung, da sie sich einer einheitlicheren Gesetzgebungslandschaft gegenübersehen²⁸. Kennen die Kantone X und Y die gleichen Bestimmun-

²⁶ Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (SGS 541)

²⁷ Verordnung zum Gesetz über die Reduktion der Regelungsdichte und den Abbau der administrativen Belastung für die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), SGS 541.11

²⁸ Vgl. die Stellungnahme vom 7.1.2011 des Verbands Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmer (VSSU): *"Der VSSU war von Anfang an bei der Entwicklung des neuen Konkordats engagiert und konnte so viele Inputs liefern, die mehrheitlich gut aufgenommen wurden. Die Grundstrukturen in unserem Projekt BQR und im neuen Konkordat sind deshalb sehr ähnlich. Unsere diesbezüglichen Vorarbeiten haben sich also gelohnt. Das Projekt BQR hat nicht zuletzt der KKJPD auch den starken Willen unseres Verbands aufgezeigt, hohe Qualitätsstandards in allen Bereichen umzusetzen und zu unterstützen. (...) Der VSSU wird sich wie bisher intensiv für die Interessen seiner Mitglieder einsetzen. Wir können davon ausgehen, in der Konkordatskommission mit einbezogen zu werden. Es sind bereits Arbeitsgruppen vorgesehen."*

gen, können sie bei der Anstellung von Mitarbeitenden aus diesen Kantonen davon ausgehen, dass diese über das gleiche Qualitätsniveau verfügen. Allerdings können auf Grund des Binnenmarktgesetzes die Unternehmen und Mitarbeitenden aus den nicht beigetretenen Kantonen Aargau, Zug, Schwyz und Obwalden schweizweit tätig sein, was die Heterogenität - in reduziertem Umfang - aufrecht erhält.

Die Freizügigkeit auf Grund des Binnenmarktgesetzes gilt sowohl für Kantone mit kantonalen Bestimmungen in ihren Polizeigesetzen als auch für Kantone, die dem Konkordat beigetreten sind.

Eine gewisse administrative Ausdehnung ergibt sich dadurch, dass nach dem Konkordat für jeden Mitarbeitenden eine Bewilligung eingeholt werden muss. Nach geltendem Polizeigesetz genügt eine Bewilligung pro Unternehmen. Im Weiteren müssen die Bewilligungen nach dem Konkordatsrecht alle drei Jahre erneuert werden, während sie heute unbefristet ausgestellt werden.

G Anträge an den Landrat

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat

1. die Änderung des Polizeigesetzes zu beschliessen;
2. den Beitritt zum Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen zu genehmigen;
3. das Postulat [2006/009](#) von Ursula Jäggi "Änderung des Polizeigesetzes" abzuschreiben.

Liestal, 11. Dezember 2012

Im Namen des Regierungsrats

Die Präsidentin:

Pegoraro

Der Landschreiber:

Achermann

Beilagen

1. Entwurf Änderung Polizeigesetz
2. Synopse (Gegenüberstellung altes Recht / neues Recht)
3. Entwurf Landratsbeschluss
4. Konkordatstext
5. Erläuterungen KKJPD zum Konkordat
6. Motion 2006/009 (Ursula Jäggi)

Polizeigesetz (PolG)

Änderung vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I. Änderung des Polizeigesetzes

Das Polizeigesetz (PolG) vom 28. November 1996¹ wird wie folgt geändert:

§ 48

aufgehoben

§ 49

aufgehoben

§ 50

aufgehoben

§ 51

aufgehoben

¹ GS 32.778, SGS 700

§ 52: Text im Fall, dass vorliegende Änderung des Polizeigesetzes VOR der Gesetzesänderung gemäss Vorlage 2012-227² in Kraft tritt:

§ 52 Absätze 2, 3 und 4

² Umfang, Rechte und Pflichten richten sich nach dem Konkordat vom 12. November 2010³ über private Sicherheitsdienstleistungen sowie den allfälligen zusätzlichen Einschränkungen des individuellen Vertrags.

³ aufgehoben

⁴ aufgehoben

§ 52: Text im Fall, dass vorliegende Änderung des Polizeigesetzes NACH der Gesetzesänderung gemäss Vorlage 2012-227⁴ in Kraft tritt:

§ 52 Absatz 2

² Umfang, Rechte und Pflichten richten sich nach dem Konkordat vom 12. November 2010⁵ über private Sicherheitsdienstleistungen sowie den allfälligen zusätzlichen Einschränkungen des individuellen Vertrags.

II. Inkrafttreten

Der Regierungsrat beschliesst das Inkrafttreten dieser Änderungen.

² <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2012/2012-227.pdf>

³ GS, SGS

⁴ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2012/2012-227.pdf>

⁵ GS, SGS

Synoptische Darstellung Gesetzestext

Genehmigung des Beitritts zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen sowie Anpassung des Polizeigesetzes

<i>Geltendes Recht</i>	<i>Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)</i>	<i>Bemerkungen</i>
<i>POLIZEIGESETZ (SGS 700)</i>		
<p>§ 48 Bewilligungspflicht für Dienstleistungen im Sicherheitsbereich</p> <p>¹ Die Führung eines Gewerbes mit folgenden Tätigkeiten bedarf einer Bewilligung der Polizei:</p> <p>a. der bewaffnete Schutz von Personen;</p> <p>b. die Bewachung von Grundstücken, Gebäuden, gefährlichen Gütern, Werttransporten und dergleichen;</p> <p>c. die Tätigkeit als Privatdetektivin oder als Privatdetektiv.</p> <p>² Die unselbständige Tätigkeit als Privatdetektivin oder Privatdetektiv sowie zum Schutz von Personen bedarf einer Bewilligung der Polizei.</p> <p>³ Die Bewilligung verleiht keine hoheitlichen Befugnisse.</p> <p>⁴ Für die Bewilligungserteilung wird eine Gebühr erhoben. Die Höhe der Gebühr</p>	<p>§ 48 aufgehoben</p>	<p><i>Aufhebung bedingt durch den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
richtet sich nach dem Aufwand für die Bearbeitung des Bewilligungsgesuchs.		
<p>§ 49 Voraussetzungen der Bewilligungserteilung</p> <p>¹ Die Bewilligung wird Schweizerinnen und Schweizern und ausländischen Personen mit Grenzgänger-, Jahresaufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung erteilt, soweit sie handlungsfähig und gut beleumundet sind.</p> <p>² Gleichwertige auswärtige Bewilligungen werden auf Gesuch hin anerkannt.</p> <p>³ Bei juristischen Personen ist eine verantwortliche Person in leitender Stellung zu bezeichnen, welche die Voraussetzungen der Bewilligung erfüllt.</p>	<p>§ 49 aufgehoben</p>	<p><i>Aufhebung bedingt durch den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen</i></p>
<p>§ 50 Zusammenarbeit mit der Polizei</p> <p>¹ Überschneidet sich die Tätigkeit mit Aufgaben der Polizei, sind die Bewilligungsinhaber und Bewilligungsinhaberinnen verpflichtet:</p> <p>a. der Polizei Auskunft über getroffene und geplante Massnahmen zu erteilen;</p> <p>b. alles zu unterlassen, was die Erfüllung der Aufgaben der Polizei erschweren oder beeinträchtigen und zu Verwechslungen mit Polizeiorganen führen könnte.</p>	<p>§ 50 aufgehoben</p>	<p><i>Aufhebung bedingt durch den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen</i></p>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
² Die Polizei kann die Weiterführung der bewilligten Tätigkeit verbieten, wenn die öffentliche Sicherheit und Ordnung dies erfordern.		
<p>§ 51 Entzug der Bewilligung Die Polizei entzieht die Bewilligung, wenn:</p> <p>a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr vorliegen oder nachträglich ein Verweigerungsgrund bekannt wird,</p> <p>b. der Inhaber oder die Inhaberin oder deren Organe bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten zu begründeten Klagen Anlass geben. In leichten Fällen kann die Polizei den Inhaber oder die Inhaberin verwarnen.</p>	<p>§ 51 aufgehoben</p>	<p><i>Aufhebung bedingt durch den Beitritt zum Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen</i></p>
<p>§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private im Bereich Verkehrsregelung</p> <p>¹ Die Polizei und die Gemeinden können bestimmte Aufgaben im Bereich der Verkehrsregelung durch Vertrag Privaten übertragen.</p> <p>² Die mit der Aufgabenübertragung</p>	<p><i>§ 52: Text im Fall, dass vorliegende Änderung des Polizeigesetzes VOR der Gesetzesänderung gemäss Vorlage 2012-227¹ in Kraft tritt:</i></p> <p>§ 52 Absätze 2, 3 und 4</p> <p>² Umfang, Rechte und Pflichten richten sich nach dem Konkordat vom 12. November 2010² über private</p>	<p><i>Nachdem die Paragraphen 48-51 aufgehoben werden, stimmt der Verweis in § 52 Absatz 4 des geltenden Rechts nicht mehr.</i></p> <p><i>Im Weiteren muss die Koordination mit Vorlage 2012-227 (Revision des Polizeigesetzes) sichergestellt werden. In der Vorlage 2012-227 verweist § 52 Absatz 2 des Revisionsentwurfs auf § 48ff des Polizeigesetzes. Dieser Verweis</i></p>

¹ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2012/2012-227.pdf>

² GS, SGS

³ <http://www.baselland.ch/fileadmin/baselland/files/docs/parl-ik/vorlagen/2012/2012-227.pdf>

Geltendes Recht	Neues Recht (geänderte Bestimmungen hervorgehoben)	Bemerkungen
<p>verbundenen Rechte und Pflichten werden im Vertrag festgelegt.</p> <p>³ Die Privaten müssen Gewähr für die einwandfreie Erfüllung der übertragenen Aufgaben bieten.</p> <p>⁴ § 50 gilt sinngemäss.</p>	<p>Sicherheitsdienstleistungen sowie den allfälligen zusätzlichen Einschränkungen des individuellen Vertrags.</p> <p>³ aufgehoben</p> <p>⁴ aufgehoben</p> <p>§ 52: Text im Fall, dass vorliegende Änderung des Polizeigesetzes NACH der Gesetzesänderung gemäss Vorlage 2012-227³ in Kraft tritt:</p> <p>§ 52 Absatz 2</p> <p>² Umfang, Rechte und Pflichten richten sich nach dem Konkordat vom 12. November 2010⁴ über private Sicherheitsdienstleistungen sowie den allfälligen zusätzlichen Einschränkungen des individuellen Vertrags.</p>	<p>stimmt nicht mehr, wenn die vorliegende Vorlage über die Genehmigung des Konkordatsbeitritts angenommen wird.</p> <p>Text gemäss Vorlage 2012-227: "§ 52 Übertragung von polizeilichen Aufgaben an Private</p> <p>¹ Der Kanton und die Gemeinden können nicht hoheitliche polizeiliche Aufgaben durch Vertrag Privaten übertragen.</p> <p>² Umfang, Rechte und Pflichten richten sich nach §§ 48 ff. sowie den allfälligen zusätzlichen Einschränkungen des individuellen Vertrags.</p> <p>³ Die Aufsicht, insbesondere über die Einhaltung der Grundrechte, verbleibt beim Kanton oder der Gemeinde."</p>

⁴ GS, SGS

Landratsbeschluss

über die Genehmigung des Beitritts zum Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen

vom

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

1. Das Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen wird genehmigt.
2. Dieser Beschluss unterliegt gemäss den Bestimmungen von § 30 Buchstabe b und § 31 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung der obligatorischen oder der fakultativen Volksabstimmung.

Liestal,

Im Namen des Landrates
der Präsident:

der Landschreiber:

vom 12. November 2010

I. Allgemeines

Art. 1 *Gegenstand*

Dieses Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private.

Art. 2 *Vorbehalt kantonalen Rechts*

Für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber können die Kantone strengere Regelungen vorsehen, soweit dies mit dem Binnenmarktgesetz vom 6. Oktober 1995 und mit dem Freizügigkeitsabkommen vom 21. Juni 1999 vereinbar ist.

Art. 3 *Begriffe*

¹ In diesem Konkordat gelten als

- a) *Sicherheitsdienstleistungen*: folgende Tätigkeiten, unter Vorbehalt von Abs. 2:
1. Kontroll- und Aufsichtsdienste, namentlich Zutrittskontrollen einschliesslich Türsteherdienst, Sicherheits-Assistenzdienste (Steward-Dienste), Absperrdienste sowie Fahrzeug- und Effektenkontrollen;
 2. Verkehrsdienste, namentlich Verkehrsregelung auf Strassen und Plätzen sowie Kontrolle des ruhenden Verkehrs;
 3. Bewachungs- und Überwachungsdienste, namentlich Werkschutz, Rondendienste, Hundeführerdienste und Aufsichtsdienste;
 4. Schutzdienste für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung, namentlich Ordnungsdienste, Interventionsdienste sowie bewaffneter Objekt- und Personenschutz;
 5. Assistenzdienste für Behörden, namentlich Patrouillen im öffentlichen Bereich und Weibeldienste;
 6. Sicherheitstransporte von Personen, Gütern oder Wertsachen, namentlich Häftlingstransporte und Werttransporte;
 7. Ermittlungsdienste, namentlich Observationen, Detektivtätigkeiten und Diebstahlkontrollen;
 8. Zentralendienste, namentlich Betrieb von Alarm-, Einsatz- und Sicherheitszentralen.
- b) *Sicherheitsangestellte*: Personen, die Sicherheitsdienstleistungen erbringen;
- c) *Sicherheitsunternehmen*: natürliche und juristische Personen, die Sicherheitsdienstleistungen anbieten und erbringen lassen.

² Nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten Kontroll-, Aufsichts- und Verkehrsdienste von untergeordneter Bedeutung, namentlich Ticketkontrollen, Kassadienste, Besucherleitdienste und Besucherbetreuungsdienste. Die Konkordatskommission kann weitere Ausnahmen vorsehen.

II. Bewilligungen

Art. 4 *Bewilligungspflicht*

¹ Eine Bewilligung ist erforderlich für

- a) Sicherheitsangestellte;
- b) das Führen eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- c) den Betrieb eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung;
- d) den Einsatz von Diensthunden.

² Personen, die selbständig Sicherheitsdienstleistungen für Dritte anbieten und erbringen, bedürfen Bewilligungen nach Abs. 1 Bst. a und c.

³ Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) kann die Bewilligungspflicht ausschliessen für Sicherheitsangestellte, die Sicherheitsdienstleistungen nicht für Dritte, sondern ausschliesslich für das sie beschäftigende Unternehmen oder die sie beschäftigende Privatperson erbringen.

Art. 5 *Bewilligungsvoraussetzungen*

1 Eine Bewilligung als Sicherheitsangestellte erhält eine Person, wenn

- a) sie Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder seit mindestens zwei Jahren Inhaberin einer Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung ist;
- b) sie handlungsfähig ist;
- c) sie die theoretische Grundausbildung für private Sicherheitsangestellte erfolgreich absolviert hat;
- d) keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens vorliegt;
- e) sie mit Blick auf ihr Vorleben und ihr Verhalten für diese Tätigkeit als geeignet erscheint.

2 Einer Person wird bewilligt, ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung zu führen, wenn sie

- a) Schweizer Staatsangehörige, Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder der Europäischen Freihandelsassoziation oder Inhaberin einer Niederlassungsbewilligung ist;
- b) die Voraussetzungen von Abs. 1 Bst. b–e erfüllt;
- c) die theoretische Grundausbildung zum Führen eines Sicherheitsunternehmens erfolgreich absolviert hat.

3 Einem Sicherheitsunternehmen bzw. einer Zweigniederlassung wird die Betriebsbewilligung erteilt, wenn

- a) eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken besteht;
- b) gewährleistet ist, dass die Sicherheitsangestellten für die ihnen übertragenen Aufgaben hinreichend ausgebildet sind und regelmässig weitergebildet werden.

Art. 6 *Bewilligung für den Einsatz von Diensthunden*

1 Einer Person wird bewilligt, bei der Ausübung von Sicherheitsdienstleistungen einen Diensthund einzusetzen, wenn sie und der Hund dazu ausgebildet sind.

2 Die Kantone regeln die entsprechenden Prüfungen. Sie beachten dabei die Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 lit. b. Sie können diese Prüfungen an Private delegieren.

3 In anderem Zusammenhang erteilte Befähigungsbescheinigungen und Bewilligungen werden berücksichtigt, soweit sie geeignet sind, die nach Abs. 1 erforderliche Ausbildung nachzuweisen.

Art. 7 *Verfahren*

1 Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d werden von den Behörden am Wohnsitz der gesuchstellenden Person, Bewilligungen nach Art. 4 Bst. c am Sitz des Sicherheitsunternehmens bzw. der Zweigniederlassung erteilt. Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

2 Zur Prüfung der Eignung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. e erteilen die Polizeistellen der Konkordatskantone den Bewilligungsbehörden Auskunft über die Daten, die sie über die gesuchstellende Person führen.

3 Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten.

4 Die Bewilligungsbehörden teilen sowohl die positiven als auch die negativen Entscheide betreffend Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung der Konkordatskommission mit.

5 Bei den Bewilligungsverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

Art. 8 *Legitimationsausweis; Gültigkeitsdauer*

¹ Mit Erteilung der Bewilligung wird der gesuchstellenden Person ein amtlicher Legitimationsausweis ausgehändigt. Beim Herstellungsprozess des Legitimationsausweises können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen.

² Die Bewilligungen sind drei Jahre gültig. Auf Gesuch werden sie erneuert, sofern die Bedingungen von Art. 5 und Art. 6 erfüllt sind.

Art. 9 *Kontrolle*

¹ Die gemäss Art. 7 Abs. 1 für Sicherheitsunternehmen bzw. Zweigniederlassungen zuständige Bewilligungsbehörde überwacht die Einhaltung dieses Konkordats.

² Sie kann dazu in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

III. Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber

Art. 10 *Unmittelbarer Zwang*

¹ Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer beachten bei der Ausübung ihrer Tätigkeiten das staatliche Gewaltmonopol.

² Sie dürfen nur in folgenden Fällen und unter Beachtung des Verhältnismässigkeitsprinzips unmittelbaren Zwang anwenden:

- a) rechtfertigende Notwehr und rechtfertigender Notstand nach Art. 15 und 17 StGB;
- b) Selbsthilfe nach Art. 52 Abs. 3 OR;
- c) Ausübung des Hausrechts;
- d) vorläufige Festnahme nach Art. 218 StPO;
- e) ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der Betroffenen zu Eingriffen, wie etwa Fahrzeug- und Effektenkontrolle oder Körperdurchsuchungen bei Grossanlässen;
- f) Eingriffe von untergeordneter Bedeutung bei der Wahrnehmung übertragener Staatsaufgaben.

Art. 11 *Ausbildung*

¹ Sicherheitsangestellte dürfen Sicherheitsdienstleistungen nur dann ausüben, wenn sie

- a) für die von ihnen zu erfüllenden Aufgaben theoretisch und praktisch ausreichend ausgebildet sind;
- b) regelmässig weitergebildet werden.

² Die Sicherheitsunternehmen sorgen für die Aus- und Weiterbildung ihrer Angestellten nach Abs. 1. Sie dürfen Angestellte nur dann für Sicherheitsdienstleistungen einsetzen, wenn diese die Voraussetzungen nach Abs. 1 erfüllen.

³ Für den Einsatz von Diensthunden gelten Abs. 1 und 2 sinngemäss.

Art. 12 *Pflichten im Kontakt mit der Polizei*

Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber

- a) melden der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert;
- b) erteilen der Polizei auf Verlangen Auskunft über getroffene und geplante Einsatzmassnahmen;
- c) dürfen Handlungen der Polizei und anderer Behörden nicht behindern; bei gemeinsamen Einsätzen mit ihnen sind sie zur Zusammenarbeit verpflichtet;
- d) bewahren über ihre Wahrnehmungen aus den Tätigkeitsbereichen der Polizei Stillschweigen;
- e) übergeben der Polizei strafrechtlich relevante Gegenstände, die sie sichergestellt haben.

Art. 13 *Legitimation und äussere Erscheinung*

1 Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor:

- a) der Polizei, anderen Behörden sowie Auftraggebern der Sicherheitsdienstleistung;
- b) Privaten, mit denen sie in Kontakt treten.

2 Sicherheitsangestellte müssen ihren Ausweis nicht vorweisen, wenn dies mit Blick auf die konkret erbrachte Sicherheitsdienstleistung nicht praktikabel ist oder wenn dadurch ihre Sicherheit gefährdet wird. Sicherheitsangestellte und Sicherheitsunternehmen gewährleisten für solche Fälle, dass die Angestellten einfach und zuverlässig identifiziert werden können.

3 Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Insbesondere

- a) müssen sich die Uniformen und Fahrzeuge der Sicherheitsunternehmen deutlich von jenen der Polizei unterscheiden.
- b) dürfen sich die Sicherheitsunternehmen und ihre Angestellten nicht mit „Polizei“ oder ähnlichen Ausdrücken dieses Wortstammes wie zum Beispiel *politas*, *police*, *policy* oder *Privatpolizei* bezeichnen.

4 Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt.

Art. 14 *Bewaffnung und Ausrüstung*

1 Waffen dürfen nur für den Schutzdienst für Personen und Güter mit erhöhter Gefährdung sowie für Sicherheits Transporte von Personen, Gütern und Wertsachen getragen werden. Zudem sind die Bestimmungen des Waffensrechts des Bundes und der Kantone zu beachten.

2 Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Art. 17 Abs. 2 Bst. f zu beachten.

IV. Organisation

Art. 15 *Aufgaben der KKJPD*

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD)

- a) bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission;
- b) bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission;
- c) beschliesst das Ausführungsrecht zu diesem Konkordat.

Art. 16 *Konkordatskommission* *a. Zusammensetzung*

1 Die Konkordatskommission besteht aus

- a) einer Vertreterin oder einem Vertreter pro Polizeikonkordat, sofern wenigstens ein Mitglied des betreffenden Polizeikonkordats auch diesem Konkordat beigetreten ist,
- b) je einer Vertreterin oder einem Vertreter der Kantone Zürich und Tessin, sofern der Kanton Zürich bzw. der Kanton Tessin diesem Konkordat beigetreten ist.

2 Mindestens die Hälfte der Mitglieder sind Regierungsvertreter. Ein Regierungsvertreter führt den Vorsitz. Bei Stimmgleichheit hat dieser den Stichentscheid.

3 Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei. Diese haben beratende Stimme.

Art. 17 *b. Aufgaben*

1 Die Konkordatskommission beantragt der KKJPD den Erlass von Ausführungsrecht insbesondere über

- a) den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- b) Ausnahmen von der Bewilligungspflicht gemäss Art. 4 Abs. 3;
- c) den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c.

- 2 Sie erlässt Empfehlungen für die einheitliche Anwendung des Konkordats in den Kantonen, insbesondere über
- die erforderlichen Unterlagen zu einem Bewilligungsgesuch (Art. 5 und 6);
 - den Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2);
 - die für das Bewilligungsverfahren zu entrichtenden Gebühren (Art. 7 Abs. 3);
 - Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchenorganisationen (Art. 7 Abs. 5 und Art. 8 Abs. 1);
 - Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);
 - die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und die erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);
 - die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 11).
- 3 Sie beaufsichtigt die Branchenorganisationen, soweit diese Aufgaben nach diesem Konkordat erfüllen.
- 4 Sie führt eine Liste, in welcher die Personalien der Bewilligungsinhaberin oder des -inhabers und die Laufzeit der Bewilligung vermerkt sind. Die Daten dienen der Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationsausweisen. Auskunft über Registerdaten erhalten auf Anfrage alle Betroffenen gemäss Art. 13 Abs. 1 Bst. a und b. Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.
- 5 Sie führt eine Liste von Personen, deren Gesuch um Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung nach diesem Konkordat abgelehnt worden ist oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde. Die Liste enthält die Personalien der betroffenen Person sowie den Grund und die Art der getroffenen Massnahme. Die Konkordatskommission ermöglicht den Bewilligungsbehörden den Zugriff auf diese Liste. Die Daten werden vier Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht.
- 6 Sie informiert die KKJPD periodisch über die Umsetzung dieses Konkordats.

Art. 18 *Branchenorganisationen*

Die Konkordatskommission kann einer Branchenorganisation mit deren Zustimmung und gegen kostendeckende Entschädigung folgende Aufgaben übertragen:

- Anbieten der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c einschliesslich Durchführung der Prüfungen;
- Entlastung der Behörden beim Bewilligungsverfahren nach Art. 7;
- Entlastung der Behörden bei der Herstellung von Legitimationsausweisen nach Art. 8 Abs. 1;

V. Sanktionen und Schlussbestimmungen

Art. 19 *Übertretungen*

¹ Mit Busse nicht unter Fr. 500 wird bestraft, wer ohne Bewilligung Tätigkeiten ausübt, für die nach diesem Konkordat eine Bewilligung erforderlich ist.

² Mit Busse nicht unter Fr. 200 wird bestraft, wer in schwerwiegender Weise gegen Art. 10–14 verstösst.

³ Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches betreffend die Übertretungen sind anwendbar.

⁴ Fahrlässigkeit, Versuch und Gehilfenschaft sind strafbar. Nicht strafbar ist die fahrlässige Zuwiderhandlung gegen Art. 12 Bst. a.

Art. 20 *Weitere Sanktionen*

¹ Sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung nicht mehr erfüllt, wird sie entzogen.

² Verstösst eine Person gegen Art. 10–14, wird ihr ein Verweis erteilt oder eine Ordnungsbusse bis Fr. 200 gegen sie verhängt. In schwerwiegenden Fällen wird die Bewilligung sistiert oder entzogen. Eine Busse nach Art. 19 Abs. 2 bleibt vorbehalten.

³ Ordnet die Bewilligungsbehörde eine Sanktion nach diesem Artikel an, teilt sie dies der Konkordatskommission mit.

Art. 21 *Inkrafttreten und Kündigung*

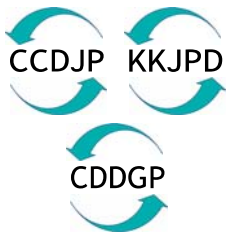
1 Die KKJPD setzt dieses Konkordat in Kraft, sobald ihm fünf Kantone beigetreten sind und die Vorbereitungen für den Vollzug abgeschlossen sind.

2 Jeder Kanton kann die Mitgliedschaft im Konkordat mit einer Frist von zwölf Monaten auf Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Art. 22 *Weitergeltung bestehender Bewilligungen*

1 Bewilligungen, die vor Inkrafttreten dieses Konkordats ausgestellt worden sind, bleiben während längstens zwei Jahren gültig.

2 In Kantonen, in denen vor dem Beitritt zu diesem Konkordat keine oder nicht alle Bewilligungspflichten gemäss diesem Konkordat galten, müssen die erforderlichen Bewilligung innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt des Kantons zu diesem Konkordat eingeholt werden.



Erläuterungen zum Konkordat vom 12. November 2010 über private Sicherheitsdienstleistungen

I. Rechtliche Rahmenbedingungen

1.1 Rechtslage bezüglich des Freizügigkeitsabkommens Schweiz/EU

Grundsätzlich fallen Staatsangehörige der 15 „alten“ EU-Staaten, die als Arbeitnehmer, Selbständige oder Entsandte im Sicherheitsbereich in der Schweiz tätig werden, in den Anwendungsbereich des Freizügigkeitsabkommens (FZA, SR 0.142.112.681). Dieses gilt auch für Staatsangehörige der 2004 und 2007 beigetretenen EU-Mitgliedstaaten (EU-10 sowie Rumänien und Bulgarien). Entsprechend kommen sie in den Genuss des im FZA enthaltenen Diskriminierungsverbots der Artikel 2 FZA, Art. 9 Anhang I sowie Art. 19 Anhang I FZA. Bedingungen, wie sie im Westschweizer Konkordat über die Sicherheitsunternehmen vom 18. Oktober 1996, im Konkordat der KKJPD über private Sicherheitsdienstleistungen vom 12. November 2010 oder in den Musterbestimmungen KKPKS¹/VSSU² genannt werden, sind weiterhin erlaubt, sofern sie in gleichem Mass für Staatsangehörige und Unternehmen aus der Schweiz und aus der EU gelten.

Sowohl das FZA als auch das Protokoll dazu sehen das Recht der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung bis 90 Tage pro Jahr vor. Während diese Dienstleistungserbringung gegenüber den alten 15 EU-Staaten seit 1. Juni 2004 generell nur noch an eine Meldepflicht gebunden ist, gilt in Bezug auf die neuen EU-Mitgliedstaaten (ausser Zypern und Malta) für vier Branchen (Bauhaupt- und Nebengewerbe, Gartenbau, Reinigungs- sowie Schutz- und Sicherheitsgewerbe) bis längstens am 30. April 2011 der Vorbehalt des Inländervorrangs und der vorgängigen Kontrolle der Lohn- und Arbeitsbedingungen. Zudem können für diese vier Branchen die bisherigen Qualifikationsvoraussetzungen von Art. 8 der Verordnung über die Begrenzung der Zahl der Ausländer (BVO; SR 823.21) aufrecht erhalten werden. Dienstleistungserbringer der genannten Branchen unterstehen deshalb vorläufig weiterhin der Bewilligungspflicht und nicht einer blossen Meldepflicht.

Detaillierte Informationen finden sich in den Weisungen des Bundesamtes für Migration.

1.2 Rechtslage bezüglich Binnenmarktgesetz

Das Binnenmarktgesetz (BGBM; SR 943.02) bewirkt, dass Sicherheitsunternehmen, die in einem Kanton zugelassen sind, ihre Dienstleistungen grundsätzlich ohne weiteres Bewilligungsverfahren auch in allen andern Kantonen erbringen dürfen. Dies gilt selbst dann, wenn die erste Zulassung in einem Kanton erfolgt, in dem keine Bewilligung erforderlich ist.

Eignungskriterien wie Fachausweise, Hundeführerkurse oder andere Ausbildungsnachweise, welche sich auf die eigentliche praktische Tätigkeit beziehen, dürfen deshalb nicht verlangt werden, wenn eine Firma bereits in einem andern Kanton tätig ist.

Nur Kriterien, welche persönliche Eigenschaften, Versicherungsfragen oder theoretisches Wissen betreffen, dürfen von jedem Kanton grundsätzlich neu geprüft werden. Darunter fal-

¹ Konferenz der Kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz

² Verband Schweizerischer Sicherheitsdienstleistungs-Unternehmen

len beispielsweise der Aufenthaltsstatus, die Handlungs- und Zahlungsfähigkeit, der Leumund, die persönliche Eignung, der Abschluss einer Haftpflichtversicherung oder die Kenntnisse des anwendbaren Rechts. Hier kann der Zielkanton überprüfen, ob die im Herkunftskanton erbrachten Nachweise jenen des Zielkantons entsprechen. Allenfalls muss das Sicherheitsunternehmen die Erfüllung der Kriterien des Zielkantons nachweisen.

1.3 Schlussfolgerungen in Bezug auf das Konkordat

Ohne Konkordate können in der Schweiz aufgrund des Binnenmarktgesetzes alle kantonalen Regelungen unterlaufen werden, die eine Zulassungsprüfung für Sicherheitsfirmen und ihre Mitarbeiter vorsehen, weil sich eine Firma in einem Kanton ohne Bewilligungsverfahren voraussetzungsfrei jene Praxis erwerben kann, die sie in der Folge gegenüber allen andern Kantonen geltend machen kann. Eine Rechtsvereinheitlichung ist der einzige Weg zu verhindern, dass die existierenden kantonalen Regelungen auf diese Weise unterlaufen werden können. Aus diesen Gründen hat die Herbstversammlung KKJPD am 12. November 2010 den Kantonen empfohlen, innert zwei Jahren dem Konkordat der KKJPD vom 12. November 2010 oder dem Westschweizer Konkordat vom 18. Oktober 1996 beizutreten.

II. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln des Konkordats

Zu Artikel 1

Das Konkordat regelt das Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private. Der zentrale Begriff „Sicherheitsdienstleistungen“ wird in Artikel 3 definiert. Unter „Privaten“ werden nichtstaatliche Akteure verstanden.

Zu Artikel 2

In den einleitenden rechtlichen Ausführungen wurde dargelegt, dass das Binnenmarktgesetz und das Freizügigkeitsabkommen den kantonalen Spielraum einschränken, jedoch nicht völlig ausschliessen. Im Rahmen dieses beschränkten Spielraums können die Kantone für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber strengere Regelungen vorsehen.

Der in Artikel 2 enthaltene Vorbehalt kantonalen Rechts gilt nicht für sämtliche Bestimmungen des Konkordatsentwurfs, sondern nur „für das Erteilen von Bewilligungen und hinsichtlich der Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und -inhaber“. Der Vorbehalt kantonalen Rechts beschränkt sich somit auf Art. 5, Art. 6 und Art. 10–14.

Zu Artikel 3

Absatz 1 Buchstabe a

Unter Sicherheitsdienstleistungen sind die genannten Tätigkeiten zu verstehen, unabhängig davon, ob sie im öffentlichen, halböffentlichen oder privaten Raum erbracht werden.

In den Ziffern 1 bis 8 werden die verschiedenen Sicherheitsdienstleistungen genannt und mit Beispielen veranschaulicht. In den Beispielen zu Ziffer 1 sind auch die Türsteher enthalten. Die KKJPD hat am 16. November 2007 für den Bereich der Türsteher Empfehlungen verabschiedet, welche von der Konferenz der kantonalen Polizeikommandanten der Schweiz (KKPKS) erarbeitet wurden. Die Empfehlungen lauten:

„Bei der Erteilung der für Veranstaltungen, Nachtlokale, Clubs, Discos etc. nötigen Bewilligungen versehen die zuständigen kantonalen oder kommunalen Behörden diese Bewilligungen mit der klaren Auflage, dass nur Angehörige offiziell zugelassener Sicherheitsunternehmen als „Türsteher“ eingesetzt werden dürfen. Sollte diese Auflage nicht eingehalten werden, wird die Bewilligung entzogen. Das Selbe gilt auch für Betriebe, denen eine Verlängerung der üblichen Öffnungszeiten zugestanden wird.“

Das Konkordat schafft mit der Bewilligungspflicht für Türsteher die Voraussetzung dafür, dass die Gewerbebewilligungen für Veranstaltungen und Gastrobetriebe mit der Auflage versehen werden können, dass nur offiziell zugelassene Sicherheitsangestellte als Türsteher eingesetzt werden dürfen.

Der Begriff der Sicherheitsdienstleistungen kann in Ausführungsbestimmungen weiter konkretisiert werden (siehe Artikel 17 Absatz 1).

Absatz 1 Buchstaben b und c

Die Begriffe „Sicherheitsangestellte“ und „Sicherheitsunternehmen“ knüpfen an die in Buchstabe a definierten Sicherheitsdienstleistungen an. Aus Buchstabe c ergibt sich, dass die Rechtsform der Sicherheitsunternehmen (AG, Verein, einfache Gesellschaft, Einzelfirma etc.) irrelevant ist.

Absatz 2

Der Anwendungsbereich des Konkordats ist auf zwei Seiten begrenzt. Einerseits greifen gewisse polizeiliche Tätigkeiten typischerweise so intensiv in die Rechtsstellung von Privaten ein, dass sie aufgrund des staatlichen Gewaltmonopols ausschliesslich durch die Polizei wahrgenommen werden sollen (siehe dazu die Ausführungen zu Art. 10). Diese Abgrenzung des Anwendungsbereichs des Konkordats ergibt sich durch die abschliessende Aufzählung der zulässigen Sicherheitsdienstleistungen in Art. 3 Abs. 1 Bst. a.

Andererseits sind gewisse Tätigkeiten typischerweise von so geringer Eingriffsintensität, dass sie nicht den strengen Regelungen unterworfen sein sollten, die mit diesem Konkordat für die privaten Sicherheitsdienstleistungen geschaffen werden. Absatz 2 hält in diesem Sinne fest, dass Tätigkeiten von untergeordneter Bedeutung nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten und somit nicht Gegenstand des Konkordats bilden. Mit der Erwähnung von Verkehrsdiensten von untergeordneter Bedeutung wird garantiert, dass die in Artikel 67 Signalisationsverordnung erwähnten Schüler-, Werk- und Kadetten-Verkehrsdienste sowie der Strassenbaustellendienst nicht als Sicherheitsdienstleistungen gelten.

Der Begriff der Sicherheitsdienstleistungen kann in Ausführungsbestimmungen weiter konkretisiert werden (siehe Artikel 17 Absatz 1).

Zu Artikel 4

Absatz 1

Artikel 4 Absatz 1 nennt, wofür eine Bewilligung erforderlich ist. Das Konkordat unterscheidet zwischen der persönlichen Berufsausübungsbewilligung der Sicherheitsangestellten, der Bewilligung für das Führen eines Sicherheitsunternehmens und der Betriebsbewilligung eines Unternehmens. Zudem ist auch der Einsatz von Diensthunden bewilligungspflichtig. Im internationalen und interkantonalen Umfeld ist wichtig, dass sich die Bewilligungspflicht nicht nur auf Sicherheitsunternehmen, sondern auch auf deren Zweigniederlassungen erstreckt. Das Konkordat verzichtet darauf, das Bestehen einer Zweigniederlassung an eine bestimmte Anzahl Sicherheitsangestellte zu knüpfen.

Absatz 2

Diese Bestimmung stellt klar, dass alle Sicherheitsangestellten in einem Sicherheitsunternehmen arbeiten müssen – auch Einmannbetriebe brauchen eine Bewilligung als Sicherheitsunternehmen.

Absatz 3

Absatz 3 beinhaltet eine Ausnahmebestimmung für gewisse Sicherheitsdienstleistungen, welche betriebsintern erbracht werden. Mit dieser Bestimmung wird verhindert, dass Personen, welche nur in geringem Umfang eine Sicherheitsaufgabe wahrnehmen, der Bewilligungspflicht unterliegen. Die Ausnahmen von der Bewilligungspflicht werden gemäss Art. 17 Abs. 1 Bst. b durch die KKJPD beschlossen.

Zu Artikel 5

Absatz 1

Wer die Bewilligung als Sicherheitsangestellter erhalten will, muss die im Konkordat genannten persönlichen Voraussetzungen erfüllen. Zudem muss eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich absolviert werden. In Buchstabe d wurde eine einfache Regel zur Überprüfung des kriminellen Vorlebens festgeschrieben. Buchstabe e erlaubt es, Erkenntnisse aus weiteren Quellen in den Bewilligungsentscheid einzubeziehen.

Weder das Strafgesetzbuch noch die VOSTRA-Verordnung enthalten eine rechtliche Grundlage dafür, dass die Bewilligungsbehörde bzw. die entsprechende Kantonspolizei zwecks Prüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Bewilligung Einblick in das schweizerische Strafregister VOSTRA nehmen dürfen. Der Gesuchsteller kann mit einem Strafregisterauszug für Privatpersonen die in Absatz 1 Buchstabe d genannten Informationen liefern. Da sich der Strafregisterauszug für Privatpersonen auf Verurteilungen beschränkt und keine Angaben über hängige Strafverfahren enthält, ist die Bestimmung von Absatz 1 Buchstabe e wichtig. Diese Bestimmung erlaubt es den Bewilligungsbehörden, Polizeidatenbanken sowie die Liste gemäss Art. 17 Abs. 5 zu konsultieren. Damit entsteht ein umfassenderes Bild über das kriminelle Vorleben des Gesuchstellers.

Absatz 2

Ebenso wie die Sicherheitsangestellten müssen auch Personen, die ein Sicherheitsunternehmen oder eine Zweigniederlassung führen wollen, persönliche Voraussetzungen erfüllen und eine theoretische Grundausbildung mit Abschlussprüfung erfolgreich absolvieren. Im Gegensatz zu Sicherheitsangestellten, bei welchen eine seit zwei Jahren vorliegende Aufenthaltsbewilligung genügt, wird bei Geschäftsführer von Sicherheitsunternehmen als Minimum eine Niederlassungsbewilligung verlangt. Die theoretische Grundausbildung weicht von jener der Sicherheitsangestellten ab und bezieht sich auf das Führen eines Sicherheitsunternehmens.

Absatz 3

Für den Erhalt einer Betriebsbewilligung ist eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens drei Millionen Franken nötig. Zudem muss das Sicherheitsunternehmen dafür sorgen, dass das Personal sorgfältig und entsprechend dem jeweiligen Einsatzbereich (Zutrittskontrollen, Objektschutz, Werttransporte, etc.) ausgebildet und regelmässig weitergebildet wird. Diese Aus- und Weiterbildungspflicht ist in Artikel 11 festgeschrieben.

Zu Artikel 6

Die Bewilligungspflicht für den Einsatz von Diensthunden hat sich in der Westschweiz aus Sicherheitsgründen als unerlässlich erwiesen. Zahlreiche Sicherheitsangestellte setzen Hunde ein, um ihre Aufgaben erfolgreich zu erfüllen. Die Öffentlichkeit im Allgemeinen und insbesondere Personen, die den Sicherheitsangestellten gegenüberstehen sind vor Hundeangriffen zu schützen. Der Prüfungsinhalt soll im Wesentlichen den von den Hundevereinen anerkannten Standardanforderungen entsprechen. Die Konkordatskommission erlässt Empfehlungen zum Prüfungsinhalt. Die Kantone regeln die Prüfungen. Sie können die Prüfungen an Private delegieren.

Zu Artikel 7

Absatz 1

Die Bewilligungen werden durch staatliche Stellen erteilt. Dabei erfolgt die Erteilung nicht durch ein Konkordatsgremium, sondern durch die einzelnen Kantone. Jeder Kanton, welcher dem Konkordat beigetreten ist, bezeichnet die in seinem Kanton zuständige Stelle. Die örtliche Zuständig für das Bewilligungsverfahren richtet sich nach dem Wohnsitz der gesuchstellenden Person und nach dem Sitz des Unternehmens bzw. der Zweigniederlassung. Wohnsitz und Sitz müssen nicht zwingend im Konkordatsgebiet liegen (ein solches Erfordernis würde dem Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EU widersprechen). Falls der Wohnsitz bzw. der Sitz ausserhalb des Konkordatsgebiets liegt, ist die Behörde an jenem Ort des Konkordatsgebiets zuständig, wo erstmals Sicherheitsdienstleistungen erbracht werden.

Absatz 2

Art. 5 Abs. 1 Bst. d legt fest, dass die gesuchstellende Person keine im Strafregisterauszug erscheinende Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens aufweisen darf. Durch diese Angaben ist das kriminelle Vorleben der Person jedoch noch nicht vollständig abgebildet. Weil Sicherheitsunternehmen und -angestellte in einem sensiblen Bereich tätig sind und deshalb ein reines Vorleben haben sollen, erlaubt Art. 5 Abs. 1 Bst. e den Beizug weiterer Quellen. Wenn die Bewilligungsbehörden zur Prüfung der Eignung Auskunft über polizeiliche Daten über die gesuchstellende Person verlangen, so müssen die Polizeistellen der Konkordatskantone aufgrund von Art. 7 Abs. 2 diese Auskunft erteilen.

Absatz 3

Für die Behandlung der Bewilligungsgesuche sind kostendeckende Gebühren zu entrichten. Art. 17 Abs. 2 Bst. c sieht vor, dass die Konkordatskommission für die einheitliche Gebührenhöhe in den Kantonen Empfehlungen erlässt.

Absatz 4

Die Bewilligungsbehörden teilen der Konkordatskommission sowohl die gutheissenden als auch die abschlägigen Entscheide betreffend Erteilung oder Verlängerung einer Bewilligung mit. Analoges gilt bei Sanktionen gemäss Art. 20. Die Konkordatskommission führt einerseits eine Liste über erteilte Bewilligungen (Art. 17 Abs. 4) und andererseits eine Liste über Personen mit abgelehnter Bewilligung oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde (Art. 17 Abs. 5).

Absatz 5

Bei den Bewilligungsverfahren können sich die Bewilligungsbehörden administrativ durch die von der Konkordatskommission bezeichneten Branchenorganisationen unterstützen lassen. Im Bereich der privaten Sicherheitsunternehmen und der Privatdetektive gibt es mehrere Branchenorganisationen. Die Konkordatskommission legt den Umfang und Modalitäten der administrativen Unterstützung der Bewilligungsbehörden durch die Branchen-

organisationen fest (Art. 17 Abs. 2 Bst. d). Die Idee ist, dass die KKJPD auf Antrag der Konkordatskommission zwar den Inhalt der theoretischen Grundausbildung nach Art. 5 Abs. 1 Bst. c und Abs. 2 Bst. c festlegt (Art. 17 Abs. 1 Bst. c), jedoch die Durchführung der theoretischen Grundausbildung und der Theorieprüfung an Branchenorganisationen überträgt (Art. 18). Die Branchenorganisationen sollen von den gesuchstellenden Personen die Bestätigung über die bestandene Prüfung und die von der Konkordatskommission bestimmten Unterlagen (Art. 17 Abs. 2 Bst. a) den Bewilligungsbehörden einreichen. Bei diesem Vorgang ist der Datenschutz sichergestellt, indem die Branchenorganisationen keine eigene Datensammlung aufbauen, sondern die Unterlagen bloss weiterreichen.

Mit der beschriebenen Auslagerung des Vorverfahrens werden die Bewilligungsbehörden administrativ stark entlastet. Gleichzeitig behalten die Bewilligungsbehörden die volle Entscheidungskompetenz.

Zu Artikel 8

Absatz 1

Am Ende des Bewilligungsverfahrens steht die Erteilung der Bewilligung und das Ausstellen eines amtlichen Legitimationsausweises. Die kantonalen Bewilligungsbehörden bestimmen, wem ein amtlicher Legitimationsausweis ausgestellt wird. Der eigentliche Herstellungsprozess des Legitimationsausweises kann jedoch Branchenorganisationen in Auftrag gegeben werden. Der Herstellungsprozess und der daran anschliessende Versand ist ein technischer Vorgang, welcher keiner Datensammlung bedarf.

Eine in einem Konkordatskanton erteilte Bewilligung gilt für das ganze Konkordatsgebiet. Bewilligungen nach Art. 4 Bst. a, b und d und die entsprechenden Legitimationsausweise sind nicht an ein bestimmtes Sicherheitsunternehmen geknüpft. Sie bleiben während der vorgesehenen Gültigkeitsdauer auch bei einem Stellenwechsel oder bei einem Einsatz für ein anderes Unternehmen gültig.

Absatz 2

Die Gültigkeitsdauer der Legitimationsausweise beträgt drei Jahre. Das Ablaufdatum ist auf den Ausweisen aufgedruckt.

Zu Artikel 9

Zu jeder staatlich bewilligten Tätigkeit gehören staatliche Kontrollmöglichkeiten. Die Bewilligungsbehörde am Sitz eines Sicherheitsunternehmens oder einer Zweigniederlassung überwacht die Einhaltung des Konkordats. Sie kann in den Räumlichkeiten des Unternehmens oder der Zweigniederlassung oder an den Einsatzorten Kontrollen vornehmen.

Zu Artikel 10

Beim Erbringen von Sicherheitsdienstleistungen durch Private ist das staatliche Gewaltmonopol zu beachten. Den Privaten steht wegen des staatlichen Gewaltmonopols grundsätzlich keine Gewaltbefugnis zu. Von diesem Grundsatz gibt es einige eng begrenzte Ausnahmefälle, nämlich die Notwehr- und Notstandssituationen gemäss Art. 15 und 17 StGB³ und das Selbsthilferecht nach Art. 52 Abs. 3 OR⁴. Als spezielle Ausprägung des Selbsthilferechts sieht Art. 218 StPO⁵ die vorläufige Festnahme vor.

³ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)

⁴ BG vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrechte) (SR 220)

⁵ Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (AS 2010 1881)

Neben diesen in Not- und Selbsthilfesituationen bestehenden Gewaltbefugnissen, welche allen Menschen zustehen, erlaubt das sog. Hausrecht dem Inhaber der Verfügungsmacht eines Hauses oder einer Anlage in bestimmten Grenzen, Gewalt auszuüben. Die gesetzliche Grundlage des Hausrechts bilden Art. 13 Abs. 1 BV⁶, Art. 28 ZGB⁷, Art. 186 StGB sowie kantonale Normen. Das Hausrecht beinhaltet das Recht festzulegen, wer sich innerhalb gewisser Räume aufhalten darf. Der Berechtigte kann eine Hausordnung erstellen und bei deren Missachtung ein Hausverbot oder einen Hausverweis aussprechen. Hält sich ein Besucher nicht an das gegen ihn ausgesprochene Hausverbot oder den Hausverweis, so kann er aufgrund des Selbsthilferechts vor die Tür gestellt werden.

Die private Gewaltbefugnis kann zusätzlich zu den genannten Befugnissen auf zwei Arten erweitert werden:

Einerseits führen vertragliche Regelungen zwischen dem Gewaltanwender und der gewaltbetroffenen Person oder spontane Einwilligungen zu privater Gewaltbefugnis, welche mit dem Gewaltmonopol in Einklang steht. So können etwa die Besucher einer Sport- oder Musikveranstaltung beim Kauf des Eintrittstickets (explizit oder konkludent) vertraglich einwilligen, dass ungeachtet des staatlichen Gewaltmonopols vom Veranstalter gewisse Eingriffshandlungen vollzogen werden können wie etwa Körper- und Sachdurchsuchungen. Gestützt auf die vertragliche Regelung oder spontane Einwilligung erweitert sich die Gewaltbefugnis des Veranstalters, welche jedoch nichts am staatlichen Gewaltmonopol ändert, denn dieses ist – anders als die vertragliche Regelung und die spontane Einwilligung – unwiderrufbar.

Andererseits können Private – unter Wahrung des staatlichen Gewaltmonopols – durch die staatliche Gewaltbeleihung ausserordentliche Gewaltbefugnis erlangen. Unter Beachtung gewisser Randbedingungen kann der Staat Private zur Wahrnehmung von Staatsaufgaben ermächtigen, wie etwa zur Verkehrsregelung gemäss Art. 67 Abs. 3 SSV⁸. Falls nötig, kann der Staat die Privaten auch mit der dazu notwendigen und verhältnismässigen staatlichen Zwangsbefugnis beleihen. Das wird beispielsweise nötig, wenn Private nicht nur den Verkehr regeln und Parkbussen verteilen, sondern auch Zwangsmassnahmen ergreifen wie das Belegen falsch parkierter Autos mit Wegfahrsperrern. Durch das Übertragen staatlicher Aufgaben und der damit verknüpften Gewaltbefugnisse an Private durch Beleihung endet die Verantwortung des Staates für diese Materie nicht. Selbst wenn Private legitimerweise Zwangsbefugnisse innehaben, ist letztlich die Polizei für die Gewährleistung der inneren Sicherheit zuständig.

Das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen regelt die Marktzulassung von Sicherheitsunternehmen und -angestellten. Davon zu unterscheiden ist die Frage, welche Sicherheitsaufgaben der Staat an Private delegieren kann. Zu dieser Frage verabschiedete die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) am 16. November 2007 Empfehlungen, wobei die Empfehlungen im Sinne eines Katalogs der maximal delegierbaren Aufgaben zu verstehen sind.

Zu Artikel 11

Der Legitimationsausweis (Art. 8) bescheinigt das Vorliegen der persönlichen Voraussetzungen und insbesondere der erfolgreich absolvierten theoretischen Grundausbildung. Die Sicherheitsunternehmen bzw. deren Zweigniederlassungen müssen überprüfen, ob die Sicherheitsangestellten einen gültigen Legitimationsausweis besitzen.

⁶ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)

⁷ Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (SR 210)

⁸ Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SR 741.21)

Da im Rahmen des Bewilligungsverfahrens der Sicherheitsangestellten erst eine theoretische Grundausbildung erfolgte, müssen die Sicherheitsangestellten vor ihrem Ersteinsatz für ihre spezifischen praktischen Tätigkeiten (Zutrittskontrollen, Objektschutz, Werttransporte, etc.) ausgebildet werden. Zudem müssen sie auch regelmässig weitergebildet werden. Für Mitarbeiter von Sicherheitsunternehmen, die auf operativer Stufe Führungsaufgaben wahrnehmen, haben die Sicherheitsunternehmen Ausbildungsmodulare für die Führung durchzuführen. Nur mit einer genügenden Aus- und Weiterbildungen auf allen Stufen kann sichergestellt werden, dass ausschliesslich Sicherheitsangestellte tätig sind, die ihren Aufgaben gewachsen sind und rechtmässig handeln.

Die Bestimmung, dass Sicherheitsangestellte nur mit einer ausreichenden Aus- und Weiterbildung tätig werden dürfen richtet sich sowohl an die Sicherheitsangestellten (Art. 11 Abs. 1) als auch an die Sicherheitsunternehmen (Art. 11 Abs. 2). Wechselt ein Sicherheitsangestellter sein Aufgabengebiet oder den Arbeitgeber, muss er entsprechend neu ausgebildet werden.

Zu Artikel 12

Artikel 12 regelt die Pflichten der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber im Kontakt mit der Polizei. Dabei werden unter den Buchstaben a, b, c und e aktive Mitwirkungspflichten vorgeschrieben, währenddem der erste Halbsatz von Buchstabe c sowie Buchstabe d Unterlassungspflichten enthalten.

Buchstabe a statuiert, dass Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber der Polizei die Gefährdung oder Verletzung bedeutsamer Rechtsgüter melden, sofern dies ein Einschreiten der Polizei erfordert. Durch das Wort „bedeutsam“ wird klargestellt, dass der Polizei nur erhebliche Vorfälle gemeldet werden müssen und nicht etwa jedes falsch parkierte Fahrzeug.

Zu Artikel 13

Absatz 1

Sicherheitsangestellte sowie Geschäftsführerinnen und Geschäftsführer weisen ihren Legitimationsausweis auf Verlangen vor. Unter Buchstabe a sind Partner aufgeführt, mit welchen sie in einem speziellen Verhältnis stehen. Dabei ist beim offenen Begriff „andere Behörden“ darauf hinzuweisen, dass jedes Behördenhandeln funktional sein muss, d.h. eine Behörde darf den Ausweis nur verlangen, wenn dies zur Erfüllung ihres Auftrags nötig ist. Gemäss Buchstabe b müssen die Legitimationsausweise auf Verlangen auch Privatpersonen vorgelegt werden, wenn mit ihnen in Kontakt getreten wird. Nur so können Private zweifelsfrei feststellen, dass vor ihnen ein legitimer Sicherheitsangestellter steht.

Absatz 2

Wo das Vorweisen der Legitimationsausweise nicht praktikabel ist oder die Sicherheit der Angestellten gefährdet ist, genügt die Identifizierbarkeit. Dies kann beispielsweise bei Sportgrossveranstaltungen der Fall sein. Eine fehlende Praktikabilität ist jedoch nicht leicht hin anzunehmen.

Absatz 3

Die Erscheinung von Sicherheitsunternehmen und ihrer Angestellten in der Öffentlichkeit darf zu keiner Verwechslung mit staatlichen Behörden und Institutionen Anlass geben. Mit dieser Bestimmung wird die Autorität des Staates und insbesondere der Polizei sichergestellt.

Absatz 4

Werbung von Sicherheitsunternehmen, die das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung wesentlich beeinträchtigen kann, ist untersagt. Damit soll verhindert werden, dass Sicherheitsunternehmen das subjektive Sicherheitsgefühl der Bevölkerung herabsetzen, um anschliessend eigene Dienstleistungen anbieten zu können.

Zu Artikel 14

In Ergänzung zu den Bestimmungen des Waffenrechts des Bundes und der Kantone bestimmt Artikel 14, dass Waffen ausschliesslich bei den aufgezählten Sicherheitsdienstleistungen eingesetzt werden dürfen. Für die Bewaffnung und Ausrüstung der Sicherheitsunternehmen und des Sicherheitspersonals sind die Ausführungsvorschriften und Empfehlungen gemäss Art. 17 zu beachten.

Zu Artikel 15

Die zentralen Aufgaben und Kompetenzen betreffend das Konkordat über private Sicherheitsdienstleistungen liegen bei der KKJPD. Sie bezeichnet die Mitglieder der Konkordatskommission, bezeichnet das Sekretariat der Konkordatskommission und beschliesst das Ausführungsrecht zum Konkordat. Da es sich bei der Konkordatskommission um ein praxisnahes Organ handelt, welches unter anderem der KKJPD Anträge unterbreitet, ist das Sekretariat mit Vorteil bei der KKPKS anzusiedeln.

Zu Artikel 16

Die Konkordatskommission besteht aus Vertreterinnen und Vertreter der Polizeikonkordate sowie jener beiden Kantone (Zürich und Tessin), welche keinem Polizeikonkordat angehören. Die Konkordate und Kantone können mit einem Regierungsmitglied oder mit einer anderen Person in der Konkordatskommission vertreten sein, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder aus Regierungsvertretern bestehen muss und ein Regierungsvertreter den Vorsitz führt. Bei Bedarf zieht die Kommission Vertreterinnen und Vertreter der Branche der Sicherheitsunternehmen bei, welche beratende Stimme haben.

Zu Artikel 17**Absätze 1 und 2**

Die Konkordatskommission beantragt Ausführungsrecht und erlässt Empfehlungen insbesondere über:

- den Begriff der Sicherheitsdienstleistungen (Art. 3 Abs. 1 Bst. a und Abs. 2);
- Ausnahmen von der Bewilligungspflicht (Art. 4 Abs.3);
- das Bewilligungsverfahren (Art. 5–8);
- Inhalt und Umfang der Aus- und Weiterbildung von Sicherheitsangestellten (Art. 11);
- die für Sicherheitsunternehmen und Sicherheitsangestellte verbotene Ausrüstung und erlaubten Waffen (Art. 14 Abs. 2);
- die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse (Art. 5, Art. 6, Art. 7 Abs. 2 und Art. 11).

Betreffend Bewilligungsverfahren kann die Konkordatskommission beispielsweise festlegen, dass fremdsprachige Unterlagen mit einer beglaubigten Übersetzung eingereicht werden

müssen oder dass die Prüfungen über die theoretische Grundausbildung nur in den Amtssprachen der dem Konkordat beigetretenen Kantone abgelegt werden können.

Im Bereich der Aus- und Weiterbildung legen die KKJPD und die Konkordatskommission die Eckwerte fest. Zum Inhalt der theoretischen Grundausbildung für Sicherheitsangestellte (Art. 5 Abs. 1 Bst. c) könnten etwa folgende Bereiche zählen: Rechtskunde, Staatskunde, Ethik/Sozialkompetenz, Allgemeinbildung, Erste Hilfe. Zur theoretischen Grundausbildung der Geschäftsführer (Art. 5 Abs. 2 Bst. c) könnten unter anderem Kenntnisse im Arbeitsrecht, im Steuerrecht und des Konkordats zählen. Die Konkordatskommission erlässt Empfehlungen zum Prüfungsinhalt für den Einsatz von Diensthunden (Art. 6 Abs. 2); der Prüfungsinhalt soll im Wesentlichen den von den Hundevereinen anerkannten Standardanforderungen entsprechen. Die betriebsinterne Aus- und Weiterbildung (Art. 11) betrifft im Wesentlichen die Bereiche Branchenkunde, Betriebskunde, Fachkunde, Rechtskunde und Sozialkompetenz. Je nach Einsatzbereich fallen unter die Aus- und Weiterbildung insbesondere folgende Bereiche: Allg. Berufskunde, Selbstmanagement, Stressmanagement, Kommunikation, Deeskalation, Umgangsformen (Knigge), Firmenkenntnisse, Rechtskunde, Erste Hilfe, Eigenschutz, Besondere Vorkommnisse, Krisenverhalten, Alarmierung, Rapport- und Meldewesen, Identitätskontrolle, Personen- und Effektenkontrolle, Schliessanlagen, Alarmanlagen, Gebäudetechnik, Funk, Kontrolluhr, Anti-Attack-Spray, Schlagstock, Handfeuerwaffe, Selbstverteidigung. Je nach Einsatzbereich sind zusätzlich dazu beispielsweise folgende spezifischen Aus- und Weiterbildungen nötig: Veranstaltungsdienst, Bewachungsdienst, Revierbewachungsdienst, Aufsichtsdienst, Empfangsdienst / Hospitality-Dienst, Verkehrsdienst, Sicherheitszentralist, Interventionsdienst, Diensthundeführer, Ordnungsdienst, Bewaffneter Objektschutzdienst, Bewaffneter Personenschutzdienst.

Die Konkordatskommission wird eine Liste der Gegenstände erstellen, welche bei der allgemeinen Ausrüstung verboten sind (Negativliste). Dieser Lösungsansatz ist gesetzgeberisch sinnvoll, weil es eine Vielzahl möglicher Ausrüstungsgegenständen gibt. Demgegenüber werden bei den Waffen die erlaubten Typen genannt (Positivliste), weil die Anzahl Typen überblickbar ist.

Die Anerkennung von ausserhalb des Konkordatsgebiets erlangten Fähigkeiten, Diplomen, Bewilligungen, Dokumenten jeglicher Art und weiterer Erkenntnisse ist sowohl bezüglich Freizügigkeitsabkommen Schweiz/EU als auch bezüglich Schweizerisches Binnenmarktgesetz ein wichtiger Regelungsgegenstand.

Absatz 3

Die Delegation von Aufgaben an Branchenorganisationen (Art. 18) zieht als logische Konsequenz ein Aufsichtsrecht nach sich.

Absatz 4 und 5

Es werden zwei unterschiedliche Datenbanken geführt:

- *Liste über erteilte Bewilligungen (Abs. 4):*
Diese Liste kann sowohl von gewissen Behörden als auch von gewissen Privatpersonen eingesehen werden.
- *Liste über Personen mit abgelehnter Bewilligung oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde (Abs. 5):*
Diese Liste kann ausschliesslich von den Bewilligungsbehörden eingesehen werden.

Die Liste gemäss Abs. 4 enthält weniger sensible Daten als die Liste gemäss Abs. 5. Die beiden Listen müssen von der gleichen Stelle geführt werden, weil es Wechselwirkungen zwischen den Listen gibt: So sind die in der Liste gemäss Abs. 5 enthaltenen Informationen betreffend *Sistierung* oder *Entzug* von Bewilligungen auch für die Liste gemäss Abs. 4 von

Relevanz. Bei einer Sistierung wird ein entsprechender Vermerk in die Liste gemäss Abs. 4 aufgenommen; ein Bewilligungsentzug wird in der Liste gemäss Abs. 4 gleich behandelt wie der Ablauf einer Bewilligung.

Beide Listen werden von der Konkordatskommission geführt. Das Führen der Listen kann nicht an eine Branchenorganisation übertragen werden, weil die Liste gemäss Abs. 5 sensible Daten enthält.

Die Löschungsvorschriften der beiden Datenbanken sind kongruent. Die dreijährigen Bewilligungen werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung aus der Liste gelöscht (Abs. 4), also nach insgesamt vier Jahren. Die Eintragungen in die Liste gemäss Abs. 5 werden ebenfalls nach vier Jahren gelöscht.

Absatz 4

Die kantonalen Bewilligungsbehörden melden der Konkordatskommission ihre Bewilligungsentscheide (Art. 7 Abs. 4). Diese führt eine Liste über erteilte Bewilligungen. Bei Zweifel an der Gültigkeit eines Ausweises kann bei der Konkordatskommission nachgefragt werden. Auskunft erhalten gemäss dem Verweis auf Art. 13 Abs. 1 sowohl gewisse Behörden als auch gewisse Privatpersonen.

Der Datenschutz wird durch folgende Massnahmen gewährleistet:

- Die Liste beschränkt sich auf die für ihren Zweck notwendigen Daten: Personalien der Bewilligungsinhaberin oder des -inhabers und Laufzeit der Bewilligung.
- Die Daten dürfen nur für die Überprüfung der Echtheit und der Richtigkeit von sich im Umlauf befindenden Legitimationsausweisen verwendet werden.
- Auskunft über Daten wird nur auf Anfrage und nur im Einzelfall erteilt.
- Wer Auskunft über Daten will, muss eine direkte Betroffenheit aufweisen.
- Die Daten werden ein Jahr nach Ablauf einer Bewilligung gelöscht.

Absatz 5

Die kantonalen Bewilligungsbehörden melden der Konkordatskommission auch die negativen, d.h. abschlägigen Bewilligungsentscheide (Art. 7 Abs. 4). Ordnet die Bewilligungsbehörde eine Sanktion nach Artikel 20 an, teilt sie dies der Konkordatskommission mit (Art. 20 Abs. 3). Diese führt eine Liste über Personen mit abgelehnter Bewilligung oder gegen die eine Sanktion gemäss Art. 20 ausgesprochen wurde. Die Daten dienen der Durchsetzung negativer Entscheide und ausgesprochener Sanktionen. Zudem kann die Liste in Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 Bst. e konsultiert werden.

Der Datenschutz wird durch folgende Massnahmen gewährleistet:

- Die Liste beschränkt sich auf die für ihren Zweck notwendigen Daten: Personalien der betroffenen Person sowie Grund und Art der getroffenen Massnahme.
- Die Daten dürfen nur für die Durchsetzung negativer Entscheide und ausgesprochener Sanktionen sowie in Zusammenhang mit Art. 5 Abs. 1 Bst. e verwendet werden.
- Auskunft über Daten wird nur gegenüber den Bewilligungsbehörden erteilt.
- Die Daten werden vier Jahre nach ihrer Eintragung gelöscht.

Absatz 6

Bei normalem Geschäftsgang ist eine jährliche Berichterstattung angemessen.

Zu Artikel 18

Bereits bei vorangehenden Artikeln wurde die Rolle der Branchenorganisationen erläutert (insbesondere bei den Ausführungen zu Art. 7 und Art. 8).

Den Branchenorganisationen können im Vorfeld einer Bewilligung folgende Aufgaben übertragen werden:

- Theoretische Grundausbildung inklusive Abnahme der Prüfung.
- Zusammentragen der erforderlichen Unterlagen für ein Bewilligungsgesuch inklusive Überprüfung der Vollständigkeit der Unterlagen.
- Inkasso der Bewilligungsgebühr: Grundsätzlich erheben die Kantone Gebühren für das ganze Bewilligungsverfahren (Art. 7 Abs. 3). Das Inkasso kann jedoch zusammen mit anderen Aufgaben an Branchenorganisationen delegiert werden. In diesem Fall verlangen die Branchenorganisationen von den gesuchstellenden Personen einen Betrag, welcher sowohl den Aufwand der kantonalen Bewilligungsbehörde als auch den eigenen administrativen Aufwand (theoretische Grundausbildung und Zusammentragen der erforderlichen Unterlagen) deckt. Die Branchenorganisationen überweisen davon den Betrag der kantonalen Gebühr an die zuständige Bewilligungsbehörde.

Den Branchenorganisationen kann nach erfolgter Bewilligung folgende Aufgabe übertragen werden:

- Herstellung des Legitimationsausweises inklusive Versenden an den Bewilligungsinhaber.

Mit der Auslagerung des Vorverfahrens und der Herstellung der Legitimationsausweise werden die Bewilligungsbehörden administrativ stark entlastet. Gleichzeitig behalten die Bewilligungsbehörden die volle Entscheidkompetenz.

Zu Artikel 19

Das Konkordat umschreibt hier die strafrechtlichen Konsequenzen, die eine Widerhandlung gegen gewisse Konkordatsbestimmungen haben kann. Für die Verfolgung der Übertretungen gilt die Strafprozessordnung. Die strafrechtliche Verantwortlichkeit trifft sowohl Sicherheitsangestellte als auch Geschäftsführer von Sicherheitsunternehmen.

Wer ohne Bewilligung tätig ist, wird mit einer Mindestbusse von Fr. 500 bestraft (Art. 19 Abs. 1). Bei einem schwerwiegenden Verstoss gegen Art. 10–14 beträgt die Mindestbusse Fr. 200 (Art. 19 Abs. 2). Geringfügige Verstösse gegen Art. 10–14 werden ausschliesslich nach Art. 20 sanktioniert.

Zu Artikel 20

Wenn die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder ein Verstoss gegen Art. 10–14 vorliegt, können die in Art. 20 vorgesehenen Sanktionen angeordnet werden. Diese administrativen Massnahmen kommen kumulativ zur Strafbestimmung (Art. 19) zur Anwendung. Gemäss allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätzen ist für den Bewilligungsentzug etc. jene Behörde zuständig, welche die Bewilligung ausgestellt hat.

Das Sanktionensystem präsentiert sich insgesamt wie folgt:

- Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt: Bewilligungsentzug.
- Tätigkeit ohne Bewilligung: Busse nicht unter Fr. 500.
- Verstoss gegen Art. 10–14:
 - in leichten Fällen: Verweis oder Ordnungsbusse bis Fr. 200;
 - in schwerwiegenden Fällen: Sistierung der Bewilligung oder Bewilligungsentzug sowie Busse nicht unter Fr. 200.

Zu Artikel 21

Artikel 21 enthält Schlussbestimmungen betreffend Inkrafttreten und Kündigung.

Zu Artikel 22

Artikel 22 enthält Übergangsbestimmungen betreffend der Weitergeltung bestehender und dem Einholen noch nicht bestehender Bewilligungen.

Es soll erreicht werden, dass die Bestimmungen des Konkordats innerhalb von zwei Jahren nach dem Beitritt eines Kantons Geltung erlangen. Auf diese Weise ist sowohl seitens der Behörden als auch seitens der Sicherheitsunternehmen die nötige Zeit für die Anpassung der Strukturen oder die Konzeption der Ausbildungen vorhanden, ohne dass die Anpassungen auf die lange Bank geschoben werden.